Bergrecht - Inhalt

C	0	+	^	1	
•	e_1		С.	- 1	

- 1. Bergrecht und Bergbau
 - 1.1 Begriff und Entwicklung des Bergrechts
 - 1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich des BBergG
- 2. Einordnung des Bergrechts in der Gesamtrechtsordnung
 - 2.1 Das Bergrecht im Verhältnis zum Öffentlichen und zum Privatrecht
 - 2.2 Bergrecht und andere Rechtsmaterien

Seite 2:

- 2.3 Bergrecht im Gefüge der Normenhierarchie
 - 2.3.1 Gesetzgebungszuständigkeit
 - 2.3.1.1 Die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes
 - 2.3.1.2 Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes
 - 2.3.1.3 Rahmengesetzgebung des Bundes

Seite 3

- 2.3.1.4 Problemfälle der Zuständigkeit
- 3. Interessengegensätze im Bergrecht
- 4. Rechtsgrundsätze
 - 4.1 Das System vor dem Bundesberggesetz

4.1.1 Bergbaufreie Bodenschätze
4.1.2 <u>Unechter Staatsvorbehalt</u>
Seite 4:
4.1.3 Echter Staatsvorbehalt
4.1.4 Grundeigentümerbodenschätze
4.2Zugriff auf die Bodenschätze im Rahmen des BBergG
4.3 Grundeigentümerrechte
Seite 5:
5. Anfänge des Bergrechts (Bergregal und Bergbaufreiheit)
6. Gewohnheitsrecht im Bergbau des Mittelalters
7. (ausgefallen)
Seite 6:
8. Allgemeines Preußisches Bergrecht
9. Allgemeines Bergrecht für die preußischen Staaten von 1865
9.1 Entstehung des ABG
9.2 Rechtsprinzipien im ABG
Seite 7:
9.2.1 <u>Trennung des Rechtes zur Gewinnung der Bodenschätze vom Grundeigentum</u>
9.2.2 Übergang vom Direktionsprinzip zum Inspektionsprinzip

9.2.3 Aufwertung der bergrechtlichen Gewerkschaft zur juristischen Person			
9.2.4 Vorrang des Bergbaus gegenüber dem Grundeigentümer			
9.3 Weiterentwicklung des ABG bis 1945			
9.3.1 Organisatorische Gründe			
Seite 8:			
9.3.2 Wirtschaftspolitische Gründe			
9.3.3 Sozialpolitische Gründe			
10. Die Reichsgesetzgebung im Bergbau			
Seite 9:			
11. <u>Berggesetzgebung in den deutschen Ländern außerhalb des Allgemeinen Preußischen</u> <u>Berggesetzes</u>			
12. <u>Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet des Bergrechts</u>			
12.1 Entwicklung des Bundesberggesetzes			
12.2 Grundprinzipien des Bundesberggesetzes			
<u>Seite 10:</u>			
13. Einteilung der Bodenschätze und Verfügungsrecht auf Bodenschätze			
13.1 Rechtszustand vor 1982 (ABG)			
13.2 <u>Bundesberggesetz</u>			
13.2.1 Bergfreie Bodenschätze			
13.2.2 Grundeigene Bodenschätze			

13.2.3 Grundeigentümerbodenschätze
13.2.4 Angleichung des Berggesetzes der DDR an das BBergG
14. Entstehung und Beendigung der Bergbauberechtigungen hinsichtlich bergfreier Bodenschätze nach dem BBergG
14.1 Grundsatz nach § 6 BBergG
14.2 Arten der Bergbauberechtigung
14.2.1 <u>Die Erlaubnis</u>
14.2.2 <u>Die Bewilligung</u>
Seite 12:
14.2.3 <u>Das Bergwerkseigentum</u>
14.3 <u>Materielle Entstehungsvoraussetzungen der Bergbauberechtigungen</u>
14.3.1 Allgemeines
14.3.2 <u>Versagensgründe für die Erlaubnis nach § 11 BBergG</u>
Seite 13:
14.3.3 <u>Versagensgründe bei der Bewilligung nach § 12 BBergG</u>
14.3.4 <u>Versagensgründe bei der Verleihung des Bergwerkseigentums nach § 13</u> <u>BBergG</u>
14.3.5 Frage des Vorrangs nach § 14 BBergG

14.3.6 Form, Inhalt und Nebenbestimmungen von Anträgen und Berechtigungen

<u>Seite 11:</u>

Seite 14:
14.4 <u>Verfahrensfragen</u>
14.4.1 Antrag nach § 10 BBergG
14.4.2 Beteiligung anderer Behörden nach § 15 BBergG
14.4.3 Entstehung von Bergwerkseigentum nach § 17 BBergG
15. Beendigung der Bergbauberechtigung
15.1 Allgemeines
15.1.1 Fristablauf
15.1.2 <u>Rücknahme</u>
Seite 15:
15.1.3 Widerruf
15.1.4 Aufhebung nach § 19 und § 20 BBergG
Seite 16:
16. Entstehung und Beendigung der Berechtigungen bezüglich der anderen Bodenschatzkategorien
16.1 Grundeigene Bodenschätze und übertägige Grundeigentümerbodenschätze
16.2 Grundeigentümerbodenschätze
17. <u>Feldesabgaben</u>
17.1 Allgemeines und Geschichte
17.2 Feldesabgaben
<u>Seite 17:</u>

17.4 Förderabgabe im Finanzausgleich
18. <u>Bergwerksbetrieb</u>
18.1 Allgemeines
18.1.1 Anzeigepflicht
18.1.2 Anlagenüberwachung
18.1.3 <u>Gewerbeerlaubnis</u>
18.1.4 <u>Untersagung</u>
Seite 18:
18.2 <u>Das Bergrechtliche Überwachungssystem</u>
18.3 <u>Betriebsanzeige</u>
18.4 <u>Betriebsplanverfahren</u>
18.4.1 Grundsätze
18.4.1.1 Betriebsplanpflicht nach § 51 BBergG
18.4.1.2 Arten der Betriebspläne
Seite 19:
18.4.2 Zulassung des Betriebsplans

17.3 Förderabgaben

<u>Seite 20:</u>

18.5 Verhältnis des Bergrechts zu anderen Rechtsgebieten

<u>Seite 21:</u>
18.7 <u>Verantwortliche Personen</u>
18.8 Sonstige Bestimmungen
19. <u>Bergverordnungen</u>
19.1 Allgemeines
19.2 Ermächtigungen im Einzelnen
<u>Seite 22:</u>
19.3 Erlaß von Bergverordnungen
20. Bergaufsicht
20.1 Allgemeines
20.2 Aufsichtsbefugnisse
<u>Seite 23:</u>
20.3 Allgemeine Anordnungsbefugnis
20.4 Verhinderung unerlaubter Tätigkeiten
20.5 Sonstige Bestimmungen
21. <u>Grundabtretung</u>
21.1 Allgemeines
21.2 Zulässigkeit und Voraussetzungen der Grundabtretung

Seite 24:	
21.3 Entschädigungen	
21.4 Vorabentscheidung und Rückgängigmachen der Grundabtretung	
21.5 Vorzeitige Besitzeinweisung	
22. <u>Bergschadensrecht</u>	
22.1 Allgemeines / Geschichte	
22.2 Anpassungs- / Sicherungsmaßnahmen	
Seite 25:	
22.3 Bergschadenshaftung	
22.4 Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen	
22.5 <u>Haftung bei Konkurs</u>	
23. <u>Sonstiges</u>	
23.1 Bergbauliche Nebengebiete	

23.2 Endlagerung (insbesondere radioaktiver Abfälle)

- 1. Bergrecht und Bergbau
- 1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich des BBergG

Der Geltungsbereich des Bundesberggesetzes wird in § 2 (1 - 4) BBergG festgelegt.

Dabei geben die Absätze 1, 2 und 3 den sogenannten positiven Geltungsbereich des Bundesberggesetzes an. Absatz 4 beinhaltet demgegenüber den negativen Geltungsbereich.

- 2. Einordnung des Bergrechts in der Gesamtrechtsordnung
- 2.1 Das Bergrecht im Verhältnis zum Öffentlichen und zum Privatrecht

Das Bundesberggesetz ist weder dem Öffentlichen Recht, welches das Verhältnis der Bürger zum Staat im Sinne der Über- bzw. Unterordnung regelt noch dem Privatrecht, das das Verhältnis der Bürger im Sinne der Gleichordnung regelt, zuzuordnen.

Teile des Bundesberggesetzes gehören, wie beispielsweise das Betriebsplanverfahren, in den Bereich des Öffentlichen Rechts, wobei strittige Punkte vor den Verwaltungsgerichten verhandelt werden. Andere Teile des Bundesberggesetzes hingegen werden dem Privatrecht zugeordnet. Hierzu gehört unter anderem das Bergschadensrecht, welches vor Ordentlichen Gerichten verhandelt wird.

2.2 Bergrecht und andere Rechtsmaterien

Auch andere Sonderrechtssätze und Gesetzesbücher sind im Bereich des Bergbaus anwendbar und müssen dort Beachtung finden.

Beispiele sind:

- Umweltrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Bundesraumordnungsgesetz
- Bundesbaugesetz
- Bürgerliches Recht
- Bergwerkseigentum : Sachenrecht (§ 854-1296 BGB)
- Bergschäden: Schuldrecht
- § 249 BGB [Schadensersatz]
- § 254 BGB [Mitverschulden]

2.3 Bergrecht im Gefüge der Normenhierarchie

Allgemein unterscheidet man auf Bundesebene folgende Hierarchie:

- Grundgesetz
- Gesetze des Bundes
- Rechtsverordnungen des Bundes
- Satzungen autonomer Organisationen des Bundes

2.3.1 Gesetzgebungszuständigkeit

Grundsätzlich gilt nach Art. 30 GG, daß die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist. Art. 70 GG besagt dazu weiterhin, daß die Länder die Gesetzgebungsbefugnis haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund diese Befugnis verleiht.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten von Bund und Länder unterscheiden wir drei Fälle:

- die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes,
- die konkurrierende Gesetzgebung und
- die Rahmenkompetenz

2.3.1.1 Die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Nach Art. 71 und Art. 73 GG darf für bestimmte Bereiche nur der Bund Gesetze erlassen. Die Länder haben dabei ohne ausdrückliche Ermächtigung des Bundes keine Gesetzgebungsbefugnis.

Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung sind:

- Auswärtige Angelegenheiten
- Währungswesen
- Post- und Fernmeldewesen, etc.

2.3.1.2 Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes

Solange der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, liegt die Gesetzgebungsbefugnis bei den Ländern. Der Bund muß aber dann tätig werden, wenn ein Bedürfnis zur bundeseinheitlichen Regelung besteht. Diese Festlegung findet man in Art. 72 und Art. 74 GG.

Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung sind:

- Bürgerliches Recht
- Strafrecht
- Recht der Wirtschaft (Bergbau)

2.3.1.3 Rahmengesetzgebung des Bundes

Art. 75 GG legt fest, daß der Bund das Recht besitzt, Rahmenvorschriften zu erlassen. Hierbei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der konkurrierenden Gesetzgebung.

Gegenstand der Rahmengesetzgebung sind:

- Beamtenrecht
- Hochschulwesen
- Natur- und Umweltschutz

2.3.1.4 Problemfälle der Zuständigkeit

Trotz der oben genannten Zuordnung der Befugnisse kommt es zu Problemfällen.

Beispiele hierfür sind:

Bergaufsicht ist Polizeirecht

Somit ergibt sich, daß die Bergaufsicht Landessache ist und der Bund nicht tätig werden darf. Dies geschieht dennoch im Bundesberggesetz. Begründet wird diese "Überschreitung der Kompetenzen" durch den Kraft-Sach-Zusammenhang (Annexzustände).

Umweltschutz unterliegt der Rahmenkompetenz des Bundes

Da sich der Bund im Bundesberggesetz nicht zum Thema Umweltschutz äußert, können die Länder Umweltgesetze in den Bergverordnungen aufnehmen.

Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Im Bereich der Braunkohle müssen sog. Braunkohlenpläne erstellt werden, die im Einklang mit den Betriebsplänen stehen müssen. Hier tritt das Problem auf, daß das Landesrecht (Landesplanungsgesetz) über dem Bundesr echt (Betriebsplan) stehen soll. Diesen Zustand begründet die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen mit dem Umstand, daß der Betriebsplan dem Landesplanungsgesetz angepaßt werden muß.

3. Interessengegensätze im Bergrecht

Allgemein besteht die Aufgabe des Rechts darin, soziale Interessensgegensätze aufzuspüren und deren Ausgleich zu erreichen.

Eine Aufgabe des Bergrechts ist es, den Konflikt hinsichtlich des Zugriffs auf Bodenschätze zu regeln. Hierbei sind die Interessensgegensätze dreier Parteien zu berücksichtigen, wobei die Interessenten Staat, Grundeigentümer und Bergbaubetreiber das sog. Interessendreieck bilden.

Der Staat hat an jeder wirtschaftlichen Tätigkeit schon hinsichtlich der Steuern ein Interesse. Er wacht über die Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen, wie beispielsweise die optimale Nutzung und Gewinnung der Bodenschätze, oder die Sicherung der Energieversorgung. Aus diesem Grunde und zur Verhütung der Arbeitslosigkeit liegt die Verfügungsgewalt über die Bodenschätze beim Staat.

Der Grundeigentümer hat ein Interesse hinsichtlich seines Eigentums (§§ 903, 905 BGB). Sein Besitz geht bis in die "ewige Teufe", doch wird sein Besitzanspruch teilweise durch das Bundesberggesetz, wie es in § 3 BBergG festgelegt ist, teilweise aufgehoben.

Der Bergbaubetreiber hingegen will ein Gewerbe ausüben und verfügt dazu über ausreichende Finanzen, ausreichendes Know-how und Sachkundigkeit.

4. Rechtsgrundsätze

4.1 Das System vor dem Bundesberggesetz

Bis zur Gültigkeit des Bundesberggesetzes gab es ein vierfach geregeltes Zugriffsrecht auf die vorhandenen Bodenschätze im Bereich der deutschen Staaten. Sie fußten auf dem Allgemeinen Preußischen Berggesetz (ABG) von 1865.

4.1.1 Bergbaufreie Bodenschätze

Im Zeitalter des Liberalismus überwogen die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, was zur Folge hatte, daß wichtige Bodenschätze aus der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers herausgenommen und dem Unternehmer zugeteilt wurden.

Damit waren Grundeigentümer und Staat die Verlierer und der Unternehmer der große Gewinner.

4.1.2 Unechter Staatsvorbehalt

Im System des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes wurden die Bergwerkskonzessionen vom Staat an die Interessenten verliehen. Somit ergab sich die Situation, daß diese "Verleihungen" zu Spekulationsobjekten wurden. Um dies zu verhindern wurde 1907 der Unechte Staatsvorbehalt eingeführt.

Durch den Unechten Staatsvorbehalt wurde das Recht eines jeden Privatmannes auf die wichtigen Bodenschätze Steinkohle und Kalisalze eingeschränkt oder ausgesetzt. Die Ausbeute dieser Bodenschätze stand somit nur noch dem Staat zu, der sich allerdings das Bergwerkseigentum selber verleihen mußte. Faktisch wurden andere Unternehmer von diesem Bergbaubereich ausgeschlossen.

-	7 1		-			1. • 1 •	
7	uriic	K	711m	ln	ha.	ltsverzeichnis	

4.1.3 Echter Staatsvorbehalt

Im Zuge der politischen Entwicklung wurde im Jahr 1934 der Echte Staatsvorbehalt ausgesprochen, mit dem sich der Staat die Besitz- und Abbaurechte für Erdöl und Erdgas sicherte. Bis zu diesem Zeitpunkt unterlagen sowohl Erdöl als auch Erdgas der Verfügungsgewalt der Grundeigentümer.

4.1.4 Grundeigentümerbodenschätze

Die Kategorie der Grundeigentümerbodenschätze gab es ständig neben den bergbaufreien Bodenschätzen, allerdings mit wechselndem Umfang der betroffenen Bodenschätze.

4.2 Zugriff auf die Bodenschätze im Rahmen des BBergG

Bis 1982 war das Bergrecht auf Landesebene geregelt, wobei zwangsläufig Schwierigkeiten bei der Einteilung von bergfreien und Grundeigentümerbodenschätzen auftraten.

Bei der Regelung durch das BBergG wurden nur noch zwei Kategorien von Bodenschätzen verwendet:

- bergfreie Bodenschätze
- grundeigene Bodenschätze
- Grundeigentümerbodenschätze

Der Staat (Gesetzgeber) taucht im BBergG nur noch in verdeckter Form auf, während im ABG der Antrag auf Erteilung einer Konzession, der gestellt wurde, ausreichte, um den Staat außen vor zu lassen, d.h. er hatte keine Einflußmöglichkeit mehr.

Im Bundesberggesetz hat der Unternehmer nach wie vor einen Rechtsanspruch auf eine Konzession zur Bergbauberechtigung. Allerdings sind nun im Gesetz Gründe zur Ablehnung durch den Staat eingebaut, d.h. der Staat hat die Möglichkeit seine volkswirtschaftlic hen Interessen durchzusetzen. Zudem kann der Staat wie ein Unternehmer einen Antrag auf Bergbauberechtigung stellen. Er hat allerdings wie beim Staatsvorbehalt keinen ausschließlichen Zugriff mehr.

Grundeigentümerbodenschätze werden nach wie vor berücksichtigt!

4.3 Grundeigentümerrechte

Der Grundeigentümer kann zur Untermauerung seiner Ansprüche § 905 BGB heranziehen.

Wie kann sich nun ein Grundeigentümer vor Ansprüchen von außen schützen?

Einerseits erlaubt das Bundesberggesetz den Zugriff, andererseits untersagt das BGB den Zugriff. Es stellt sich also die Frage nach der Verfassungswidrigkeit einer möglichen Enteignung.

Die wichtigste Schranke bezüglich des Eigentums findet sich in Art. 14 GG. Dieser besagt, daß Eigentum verpflichtet und zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.

Beispiel:

Wasserrechte in Bezug auf die Grundwasservorräte

Das Bundesverfassungsgericht entschied für die Wasserversorgung und gegen die Interessen des Grundeigentümers (1981)

Für die neuen Bundesländer entschied das Bundesverwaltungsgericht, daß Kies und Sand einer bestimmten Güteklasse als bergfreie Bodenschätze zu betrachten sind. Diese Entscheidung fiel unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Bauindustrie in den neuen Bundesländern sowie der ungelösten Probleme der Eigentumsverhältnisse.

5. Anfänge des Bergrechts (Bergregal und Bergbaufreiheit)

Das Bergregal ist das "erste" Bergrecht. Es ist ähnlich dem echten Staatsvorbehalt. Das Bergregal (lex regis) ist das Vorrecht des Königs oder Landesherrn auf die vorhandenen Bodenschätze, wie beispielsweise Salz und Erze.

1158 Ronkallische Konstitution

Die erste schriftliche Fixierung des Bergregals erfolgte 1158 in der Ronkallischen Konstitution durch Friedrich Barbarossa. Es gilt grundsätzlich zwei Regalien zu unterscheiden, das Münzregal und das Bergregal. In Deutschland war die Durchsetzung des Bergregals sehr viel schwieriger. Gründe hierfür sind die Partikularisierung (Einzelstaaten) und der Dualismus (Trennung von Staat und Kirche).

1356 Goldene Bulle

In der Goldenen Bulle wurde 1356 festgelegt, daß nicht der Kaiser sondern die Landesherren (7 Kurfürsten) dieses oben genannte Vorrecht innehatten.

1648 Westfälischer Frieden

Nach dem Westfälischen Frieden von 1648 war die Trennung von Staat und Kirche durch die zusätzliche religiöse Spaltung auf einem Höhepunkt. Die weltliche Konsequenz war der Verlust des Bergregals der großen Landesherren an die kleineren Territorialherren (Fürsten).

Die Landesherren hatten folgende Möglichkeit die Regale umzusetzen :

- Selbstausbeutung
- Überlassung der Ausbeutung an Dritte
- Veräußerung des Regals an Dritte

Im Laufe der Zeit erstarkte die Position der Bergbauinteressenten. Als Vorläufer für die spätere Bergbaufreiheit wurde die sog. Freierklärung eingeführt. Hiernach durfte ein Interessent nach Abgabe des Zehnts eine bestimmte Lagerstätte ausbeuten. Hiermit sollte das Interesse von Unternehmern geweckt werden, zumal die Grundeigentümer keine Möglichkeit zum Einspruch hatten.

Inhalt des Bergregals (-recht):

- a) Befugnisse des Landesherren
- Abgaben (Zehnter)
- Bergrechtsbarkeit
- b) Verhältnis Bergbaubetreiber zu Grundeigentümer
- Anschlußregelungen für den Grundeigentümer, d.h. er konnte beseitigt werden
- c) Verhältnis Bergbaubetreiber zu Regalherr
- wurde in Gewohnheitsrecht umgewandelt
- 6. Gewohnheitsrecht im Bergbau des Mittelalters

Mündliche Regelungen hatten angesichts des großen Analphabetentums Vorrang vor schriftlichen Regelungen. Zusätzlich entstanden in den großen alten Bergbauregionen (Alpen, Böhmen, Sachsen, Harz) die ersten Bergordnungen, die Modellcharakter für alle Regione n besaßen.

Die Verfassung von Bergordnungen im 15. und 16. Jahrhundert beruht auf den Gewohnheitsrechten aus dem Mittelalter.

Beispiele:

- Bergrecht in Trient (1185)
- Goslarer Bergrecht (1271)
- Freiberger Bergrecht (Sachsen um 1250)
- Zellerfeld (um 1520)

Die Überlieferung erfolgte teilweise in Sprüchen, sog. Rechtssprichwörter, wie z.B. im englischen Erbrecht. Hier heißt es : "Das Gut rinnt wie das Blut."

7. (ausgefallen)

8. Allgemeines Preußisches Bergrecht

1542 1. Bergverordnung in Preußen

Hier sind die Berggesetze von Jülich, Kleve und Ravensburg zu nennen, die in Anlehnung an die St. Andreasberger Bergordnung von 1509 entstanden sind. Diese Entwicklung war zwingend, da durch die territoriale Vergrößerung des Preußischen Staates immer neue Bergordnungen hinzu kamen, so daß es in Preußen bald kein einheitliches Bergrecht mehr gab.

1794 Allgemeines Preußisches Landrecht

Die Schaffung eines allgemeinen Rechtssystems aus den vorhandenen Rechtssätzen blieb aber trotzdem unvollkommen, denn es galt nur subsidiär. Dies bedeutet, daß die alten Bergordnungen weiterhin Bestand hatten. Linksrheinisch galt beispielsweise weiterhin auch das französische Bergrecht.

1851 Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke

Gesetz über das Verhältnis der Miteigentümer

Durch das erstgenannte Gesetz wurde die Abgabehöhe von 10% auf 5% zurückgenommen. Das Gesetz über das Verhältnis der Miteigentümer beschränkte den Staatseinfluß und erweiterte die Befugnisse der Eigentümer.

1860 Freizügigkeitsgesetz

Hier erfolgte die Abschwächung des Direktionsprinzips hin zum Inspektionsprinzip.

- 9. Allgemeines Bergrecht für die preußischen Staaten von 1865
- 9.1 Entstehung des ABG

1865 wurde ein für die preußischen Territorien einheitliches Bergrecht geschaffen. Möglich war dies nur durch die fortschreitende Liberalisierung. Federführend war der Oberbergrat Brassert aus Bonn, der im Auftrag des Handelsministers diese Gesetzesvorlage erarbeitete. Die Tatsache, daß es sich somit um das Werk eines Mannes handelt, kann nur durch die damalige Staatsform (Monarchie) erklärt werden. Heutzutage wäre dies nicht möglich, da immer ein Interessensausgleich (Parteien, Verbände, etc.) vorhanden sein muß.

Der Entwurf von Oberbergrat Brassert wurde am 1. Oktober 1865 von beiden Häusern des

preußischen Landtages verabschiedet. Die Güte dieses Gesetzes zeigt sich in dem Umstand, daß es bis zum Ende Preußens im Jahre 1947 Bestand hatte. Es wurde in Bremen und Hamburg vollständig übernommen. In anderen Ländern galt es als Vorlage. In Nordrhein-Westfalen ist es nach 1945 per Gesetz bis zum 31.12.1981 verwendet worden.

9.2 Rechtsprinzipien im ABG

Hier sind folgende Prinzipien zu nennen:

- 1. Trennung des Rechts zur Gewinnung der Bodenschätze vom Grundeigentum
- 2. Übergang vom Direktions- zum Inspektionsprinzip
- 3. Aufwertung der bergrechtlichen Gewerkschaft zur juristischen Person
- 4. Vorrang des Be rgbaus gegenüber dem Grundeigentümer
- 5. Abschaffung alter Institutionen
- 6. Aufhebung des bisherigen Bergrechts
- 7. Aufrechterhaltung alter Rechte

Zurücl	k zum	Inhal	ltsverze	ichnis
Laine	LL	AIIII	ICD I CILC	

9.2.1 Trennung des Rechtes zur Gewinnung der Bodenschätze vom Grundeigentum

Grundsatz der Bergfreiheit

Dies entspricht einer Abschaffung des Bergregals. Somit besteht die Freiheit des Schürfens und Mutens für Jedermann. Unter gegebenen Voraussetzungen (Förmlichkeiten) besteht ein öffentlichrechtlicher Anspruch auf die Verleihung des Bergwerkeigentums, was der Gewerbefreiheit (Liberalismus) gleich kommt.

Der Staat hat nur noch kontrollierende Funktion (Nachtwächter-Staat im Bereich des Bergbaus)

Übergang vom Mercantilismus zum Liberalismus

9.2.2 Übergang vom Direktionsprinzip zum Inspektionsprinzip

Direktionsprinzip (Bergmeister, Geschworene)

Die Bergbehörde (Staat) regelt die Verwendung der Bodenschätze. So stellt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Bergbehörde die Arbeiter ein. Betriebsleitung und Haushaltsführung erfolgte durch Beamte, die vom Landesherrn eingesetzt worden waren.

Inspektionsprinzip

Die Bergbehörde überprüft und kontrolliert. Der Unternehmer entscheidet über die Verwendung der Bodenschätze.

9.2.3 Aufwertung der bergrechtlichen Gewerkschaft zur juristischen Person

Vor 1865 war die Gewerkschaft ein Zusammenschluß von Gewerken ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Gesetzgeber hat 1865 aus der bürgerlichen Gewerkschaft eine juristische Person gemacht. Die juristische Person handelt durch ihre Organe.

Exkurs über die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff BGB):

- nur handlungsfähig, wenn Abstimmung einstimmig
- nicht ins Handelsregister eintragbar
- Gesellschafter haften mit Privatvermögen
- formloser Gesellschaftsvertrag, in dem sich die Gesellschafter gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern,

insbesondere die vereinbarten Beträge zu zahlen (§ 705 BGB)

- z.B. Tippgemeinschaften
- kann auch ideelle Zwecke v erfolgen
- im Erdölbergbau : Konsortium, um das Risiko bei der Exploration zu streuen
- bei Banken: Konsortium zur Streuung der Aktien

9.2.4 Vorrang des Bergbaus gegenüber dem Grundeigentümer

Hier galt nun die Duldungspflicht, d.h. es ist keine Abwehrklage nach § 1004 BGB möglich. Der Grundeigentümer darf den Bergbau nicht verbieten, er kann aber Bergschadensersatzansprüche stellen. Eine Ausnahme bilden die öffentlichen Verkehrsanlagen (Entwicklung der Eisenbahnen), denen sich der Bergbau beugen muß.

Exkurs § 1004 BGB:

- § 1004 BGB [Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch]
- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeint rächtigung verlangen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.
- 9.3 Weiterentwicklung des ABG bis 1945

Änderungen und Eingriffe in das ABG wurden aus drei Gründen erforderlich :

- Organisatorische Gründe
- Wirtschaftspolitische Gründe
- Sozialpolitische Gründe

9.3.1 Organisatorische Gründe

Um 1900 vollzog sich eine Strukturänderung in der Industrie. Die Betriebe wurden immer größer. Das ABG war jedoch für Kleinbetriebe konzipiert worden.

Beispiel:

Gemäß § 76 ABG war die Verantwortlichkeit in den Kleinbetrieben auf den Betriebsführer zugeschnitten. In den Großbetrieben ergab sich allerdings die Situation dergestalt, daß der Betriebsführer die alleinige Verantwortung hatte, nicht aber die oberste Leitungsbefugnis. Daher wurde die Verantwortung immer mehr auf die oberste Unternehmensleitung übertragen.



9.3.2 Wirtschaftspolitische Gründe

Aufgrund der um 1900 auftretenden Mißstände in der Steinkohle und im Kalisalz (sehr viele Einzelbetriebe; der Staat hatte keinen Überblick mehr) konnte die Bergfreiheit nicht mehr aufrechterhalten werden. 1907 wurde der Unechte Staatsvorbehalt eingeführt. Dadurch wurde die allgemeine Schürffreiheit aufgehoben. Nur der Staat durfte noch schürfen. Er hatte Anspruch darauf, sich das Bergwerkseigentum selbst zu verleihen. Man war noch sehr in der Systematik des ABG (System der Bergfreiheit) gefangen und konnte sich nicht zum Echten Staatsvorbehalt entschließen.

Als das Erdöl an Bedeutung gewann (Autarkiebestreben im Dritten Reich) wurde 1934 durch die Preußische Erdölverordnung der Echte Staatsvorbehalt eingeführt.

9.3.3 Sozialpolitische Gründe

Das ABG enthielt Angaben über die Sozialversicherung in Form von Knappschaftsvereinen, die als selbständige Träger der Versicherung auftraten.

1881 erfolgte jedoch die allgemeine Einführung der Sozialversicherung, so daß 1912 das Preußische Knappschaftsgesetz die Knappschaftsversicherung des ABG ersetzte. 1923 wurde eine reichseinheitliche Regelung durch das Reichsknappschaftsgesetz vorgenommen. 1969 erfolgte schließlich die Einführung der Bundesknappschaft.

10. Die Reichsgesetzgebung im Bergbau

Aus der Verfassung der Weimarer Republik ergab sich für den Bergbau eine konkurrierende Gesetzgebung des Reiches. Die Anstrebung des Reichsberggesetzes hat jedoch nicht zum Erfolg geführt, weil sich in der Weimarer Zeit infolge der vielen Parteien keine Mehrheit fand. Damals waren starke Sozialisierungsbestrebungen für die Grundstoffindustrie vorhanden.

Nur in Teilbereichen hat der Gesetzgeber eingegriffen, besonders hervorgerufen durch die Autarkiebestrebungen nach 1933.

1923 Reichsknappschaftsgesetz

1934 Lagerstättengesetz / Erdölförderung

Angestrebt wurde eine vollständige Erkundung und Erschließung der Lagerstätten. Entstehung der geologischen Landesanstalten und der Reichsstelle für Bodenforschung.

1935 Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich

1936 Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen

Es galt nun der Betriebszwang. Betriebe mußten auf Anordnung aufrecht erhalten werden.

1937 Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten

Ein zwangsweiser Zusammenschluß war nun möglich.

1938 Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern

Die Überschreitung von Feldesgrenzen war aus wirtschaftlichen Gründen möglich.

1942 Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden

Die Bergbehörden wurden zu Reichsbergbehörden.

31.12.1942 Sylvester-Verordnung

Hierbei handelt es sich um eine Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Die volkswirtschaftlich wichtigen grundeigenen Minerale wurden unter das Bergrecht gestellt. Ihre Gewinnung unterlag damit den bergrechtlichen Bestimmunge n und der Bergaufsicht, z. B. wichtige Steine- und Erdenminerale (feuerfeste und keramische Rohstoffe).

Einige Teile der Reichsgesetzgebung, wie beispielsweise die Sylvester-Verordnung und die Erdölverordnung, sind auch heute noch Bestandteil des Bundesberggesetzes.

Die allgemeine Tendenz geht heute dahin, die Stellung des Staates zu verstärken.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Bergwesen wieder Ländersache. Die oberste Bergbehörde stellen die Wirtschaftsminister bzw. -senatoren dar.

11. Berggesetzgebung in den deutschen Ländern außerhalb des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes

Länder, die trotz eigener Gesetze das ABG übernahmen, waren :

NRW, Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg

Das ABG in Abwandlungen übernahmen:

Bayerisches Berggesetz, Badisches Berggesetz, Hessisches Berggesetz, Württembergisches Gesetz

In Niedersachsen gab es bis 1978 vier verschiedene Berggesetze :

- Braunschweigische Berggesetz
- Preußische Berggesetz
- Schaumburg-Lippische Berggesetz
- Oldenburgische Berggesetz

Erst 1978 wurden diese Berggesetze durch das Allgemeine Berggesetz für das Land Niedersachsen aufgehoben. Dieses neue Berggesetz war ein Argument gegen das neue Bundesberggesetz.

In Nordrhein-Westfalen galten die Nachfolgegesetze zum ABG als Landesrecht weiter.

Dies waren:

- Gesetz über die unterirdischen Tätigkeiten (1933)
- Erdölverordnung (1934)

Echter Staatsvorbehalt bei Erdöl und Erdgas

- Gesetz über die Erschließung von Erdöl u. a. Bodenschätzen (1934)

Erdölgewinnung fiel somit unter die Berg aufsicht

- Phosphoritgesetz (1934)

Phosphorhaltige Minerale wurden dem Staat unterstellt

- Verordnung zur Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergaufsicht (1934)
- 12. Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet des Bergrechts

Nach Art. 74 (11) GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auch auf den Bergbau. Diese Regelung galt bereits in der Weimarer Republik.

12.1 Entwicklung des Bundesberggesetzes

1963 Zeit der Kohlekrise

Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau, um die Existenz des Bergbaus zu sichern. Es wurde ein Rationalisierungsverband des deutschen Steinkohlenbergbaus geschaffen.

1964 Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel.

Festlandsockel = Kontinentalschelf bis 200m Wassertiefe

1968 Gesetz zur Anpassung und Gesundheit des deutschen Steinkohlenbergbaus und der Steinkohlengebiete.

Das Werk von Karl Schiller; Gründung der Ruhrkohle AG

1969 Arbeitsrechtbereinigungsgesetz. Einführung der Bundesknappschaft
1970 1. Referentenentwurf zum Bundesberggesetz
1973 2. Referentenentwurf zum Bundesberggesetz
1975 1. Regierungsentwurf zum Bundesberggesetz
1977 2. Regierungsentwurf zum Bundesberggesetz
1980 Verabschiedung der Vorlage zum Bundesberggesetz BBergG tritt am 01.01.1982 in Kraft. Landesgesetze, Verordnungen und Nebengesetze sind am 01.01.1982 durch das Bundesberggesetz außer Kraft gesetzt worden (§§ 175, 176 BBergG).
12.2 Grundprinzipien des Bundesberggesetzes
Vom Gesetzgeber sind folgende Grundprinzipien der bisher geltenden Berggesetze beibehalten worden :
Trennung der volkswirtschaftlich wichtigen Bodenschätze vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers.
Präventive Betriebsüberwachung durch das Betriebsplanverfahren.
Bergrechtliche Grundabtretung
Besondere Neuerungen sind :
Laut § 129 BBergG gilt es auch für Untergrundspeicher, alte Halden, Bohrungen, Versuchsgruben und Besucherbergwerke
Änderungen im Berechtswesen
· Änderungen im Bergschadensrecht
Zurück zum Inhaltsverzeichnis

- 13. Einteilung der Bodenschätze und Verfügungsrecht auf Bodenschätze
- 13.1 Rechtszustand vor 1982 (ABG)

Bis zum Zeitpunkt der Gültigkeit des Bundesberggesetzes war die Gesetzgebung sehr uneinheitlich. Grundeigentümer konnten sich auf § 903 BGB und § 905 BGB berufen, dennoch waren viele Bodenschätze durch die Berggesetze und Art. 14 GG ausgegrenzt. Es ergaben sich somit Einschränkungen für den Eigentümer auf Bodenschätze.

In § 1 ABG wurden die bergfreien Bodenschätze aufgezählt (Enumerationsprinzip).

Wer ist nun Eigentümer dieser Bodenschätze?

Sie wurden als herrenlos betrachtet, was aber nicht hieß, daß willkürlich Zugriff ausgeübt werden konnte. Das Eigentum mußte durch Antrag auf Bergwerksbesitz, beim Staat gestellt, gesichert werden.

Im Jahre 1905 wurde dann eine zweijährige Mutungssperre durch die Lex Gamp ausgesprochen.

Im Jahre 1907 wurde der sog. Unechte Staatsvorbehalt auf Steinkohle und Kalisalze ausgesprochen. Damit war die Gewinnung dieser beiden Bodenschätze nur noch durch den Staat möglich, der aber gegen Entgelt und auf Zeit diese Gewinnungsrechte an einen Unternehmer abtreten konnte. Dies stellte eine Möglichkeit dar, die Bildung eines Monopols zu verhindern, da sich der Staat den Unternehmer aussuchen konnte.

Nach 1933 entstand dann der Echte Staatsvorbehalt durch den Erlaß des Phosphoritgesetzes und der Erdölverordnung, in denen die Aufsuchung und Gewinnung allein dem Staat zugesprochen wurde. Allerdings gab es auch hier die Möglichkeit diese Rechte an Dritte zu übertragen (Pachtverträge).

Grundeigentümerbodenschätze waren weder bergfrei noch fielen sie unter den Unechten oder Echten Staatsvorbehalt. Die Behandlung dieser Bodenschätze wurde im ABG ausgespart.

13.2 Bundesberggesetz

Das Bundesberggesetz stellt eine Einschränkung des Rechts auf Eigentum im Sinnes des Art. 14 GG dar.

In § 3 (1) BBergG wird der Begriff der Bodenschätze definiert. Entscheidend sind hier die Begriffe "natürliche Anlagerungen" und "mineralische Rohstoffe". Diese Einteilung wird auch in den Regelungen für Wasser ersichtlich, denn hier gilt nicht das Bundesberggesetz, sondern das

Wasserhaushaltsgesetz, welches durch die Ländergesetze ergänzt wird.

13.2.1 Bergfreie Bodenschätze

Die Abgrenzung der bergfreien Bodenschätze von Grundeigentum erfolgt in § 2 (2) Satz 2 BBergG. In § 3 (3) BBergG findet wir eine abschließende Enumeration der bergfreien Bodenschätze. Hierbei unterteilen wir diese Bodenschätze in fünf Gruppen.

Gruppe 1 : Metallische Bodenschätze

Gruppe 2 : Kohlenwaserstoffe (Erdöl, Erdgas)

Gruppe 3 : Stein- und Braunkohle, Graphit

Gruppe 4 : Salze und Sole

Gruppe 5 : Flußspat und Schwerspat

Allgemein als bergfreie Bodenschätze gelten:

- alle Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels,
- alle Bodenschätze im Bereich der Küstengewässer und die Erdwärme.

Das Verfügungsrecht des Grundeigentümer an bergfreien Bodenschätzen ist ausgeschlossen, d.h. es gibt kein Eigentum an bergfreien Bodenschätzen.

Bergfreie Bodenschätze stellen volkswirtschaftlich besonders bedeutende Bodenschätze dar. Sie sind herrenlos. Eigentum an ihnen gewinnt derjenige, der sie aufgrund einer entsprechenden Bergbauberechtigung aufsucht und gewinnt.

13.2.2 Grundeigene Bodenschätze

Grundeigene Bodenschätze sind beispielsweise alle untertägig gewonnen Bodenschätze, soweit sie bergfrei sind (Basaltlava, Bauxit, Tone, Feldspate, Dachschiefer, Quarz).

Grundeigene Bodenschätze befinden sich im Besitz des Grundeigentümers und sind nach §§ 903 und 905 BGB sowie nach § 3 (3) BBergG vor dem Zugriff durch Fremde geschützt. Allerdings gelten auch hier die Aussagen des Bundesberggesetzes mit Ausnahme der §§ 6 - 33 BBergG, die sich alleinig auf bergfreie Bodenschätze beziehen.

Da diese Bodenschätze volkswirtschaftlich nicht unbedeutend sind, werden auch sie im Bundesberggesetz behandelt.

13.2.3 Grundeigentümerbodenschätze

Grundeigentümerbodenschätze sind Bodenschätze, die nicht in § 3 (3) und § 4 (4) BBergG genannt werden und nur im Tagebau gewonnen werden. Hierunter versteht man z.B. Kiese. Diese Bodenschätze werden durch die jeweiligen Naturschutzgesetze der Länder und speziell in NRW durch das Abgrabungsgesetz behandelt.

13.2.4 Angleichung des Berggesetzes der DDR an das BBergG

Die oben genannte Einteilung in bergfreie, grundeigene und Grundeigentümerbodenschätze gilt in dieser Form nur für die alten Bundesländer.

In den neuen Bundesländern gilt mit Beschluß des Einigungsvertrages das Bundesberggesetz mit Ausnahmeregelungen, denn es entstanden Schwierigkeiten durch die Aussage von Art. 12 der Verfassung der DDR (Bodenschätze sind volkseigen).

Im Gegensatz zum BBergG, in dem hochwertige Kiese und Sande als Grundeigentümerbodenschätze gelten, sind sie in den neuen Bundesländern als bergfreie Bodenschätze anzusehen. Das Bundesverwaltungsgericht entschied dazu, daß die Regelung während einer Übergangsphase rechtmäßig ist, da vor allem im Bausektor der neuen Bundesländer eine besondere Lage herrscht.

Durch den Einigungsvertrag wurden Untergrundspeicher dem Grundeigentum entzogen und als bergfreie Bodenschätze deklariert, d.h. sie sind nur nutzbar, wenn ein Bergwerkseigentum verliehen wurde (§ 126 BBergG).

Durch den Einigungsvertrag gibt es augenblicklich in der ehemaligen DDR nur zwei Kategorien von Bodenschätzen :

- bergfreie Bodenschätze
- grundeigene Bodenschätze
- 14. Entstehung und Beendigung der Bergbauberechtigungen hinsichtlich bergfreier Bodenschätze nach dem BBergG
- 14.1 Grundsatz nach § 6 BBergG

Nach § 6 BBergG gilt als Grundsatz :

»Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf der Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze

gewinnen will, der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums. Diese Berechtigungen können nur natürlichen oder juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaft en erteilt oder verliehen werden.«

Es ergibt sich somit, daß ohne staatliche Zustimmung kein Bergbau auf bergfreie Bodenschätze möglich ist. Das Bundesberggesetz stellt somit einen Mittelweg zwischen dem Echten Staatsvorbehalt und dem System der Bergfreiheit dar.

Die Begriffsbestimmungen für das "Aufsuchen" und das "Gewinnen" findet man im § 4 BBergG.

14.2 Arten der Bergbauberechtigung

Nach der Regelung des Bundesberggesetzes gibt es drei Arten von Bergbauberechtigungen. Die Erlaubnis, die Bewilligung und das Bergwerkseigentum.

14.2.1 Die Erlaubnis

Erlaubnis = Berechtigung zur Aufsuchung eines Bodenschatzes

Die Erlaubnis zur Aufsuchung nach § 7 BBergG gewährt das ausschließliche Recht auf :

- Die Aufsuchung bestimmter Bodenschätze
- Die notwendige Gewinnung und Aneignung im Rahmen der Aufsuchung
- Zum Anlegen notwendiger Anlagen (z.B. Untersuchungsschächte)

14.2.2 Die Bewilligung

Bewilligung = Berechtigung zur Gewinnung

Sie gewährt das ausschließliche Recht auf:

- Aufsuchung, Gewinnung, Aneignung und Mitgewinnung anderer Bodenschätze
- Hilfsbaurecht
- Anlegen der erforderlichen Anlagen
- Verlangen von Grundabtretungen

Weiterhin gilt, daß die bei der Erteilung der Bewilligung die Erlaubnis erlischt.

Es handelt sich bei der Bewilligung um einen Rechtstitel, so daß bei der Ausübung andere
Vorschriften zu berücksichtigen sind. Auch besteht das Mitgewinnungsrecht an anderen
Bodenschätzen im Sinne der § 42 ff BBergG.

14.2.3 Das Bergwerkseigentum

Bergwerkseigentum = Berechtigung zur Gewinnung

Es gilt das ausschließliche Recht auf:

- Entsprechende Regelungen wie für die Bewilligung
- Grundstücksgleiches Recht (d.h. Recht auf Grundstück)

Infolge des grundstücksgleichen Rechts besteht die Möglichkeit der dinglichen Belastung. Also können Hypotheken mit dem Bergwerkseigentum als Sicherheit aufgenommen werden. Dies ist analog zum Pfandrecht bei beweglichen Sachen zu verstehen. Es besteht somit auch die Pflicht zur Grundbucheintragung. Die gesetzliche Eigenschaften des Bergwerkseigentum entstanden auf Verlangen der Industrie, denn so besteht eine gute Möglichkeit Kapital zu beschaffen.

14.3 Materielle Entstehungsvoraussetzungen der Bergbauberechtigungen

14.3.1 Allgemeines

Die zuständige Behörde hat aufgrund entsprechender schriftlicher Anträge Erlaubnis und Bewilligung zu erteilen und Bergwerkseigentum zu verleihen. Dies hat unter der Voraussetzung zu erfolgen, daß keiner der in § 11-13 BBergG aufgeführten Versagensgründe zutrifft.

Der Antragssteller hat somit einen Rechtsanspruch auf die betreffende Bergbauberechtigung. Ein Ermessensspielraum wird der Behörde nicht eingeräumt.

Es handelt sich also um einen mitwirkungsbedürftigen, gebundenen, gestaltenden und begünstigenden Verwaltungsakt, gegen den bei Unterlassung vor den Verwaltungsgerichten eine Verpflichtungsklage angestrebt werden kann.

14.3.2 Versagensgründe für die Erlaubnis nach § 11 BBergG

Nur bei Eintreten einer der folgenden zehn Versagensgründe muß die Erteilung der Erlaubnis unterbleiben (" ... die Erlaubnis ist zu versagen, wenn... ")

Gefordert wird:

- Eine genaue Bezeichnung des Bodenschatzes, denn eine Erlaubnis gilt nur für einen Bodenschatz

- Eine genaue Bezeichnung des Feldes
- Die Vorlage eines Arbeitsprogrammes zwecks zügiger Arbeitserledigung zur Vermeidung von Monopolbildungen. Dies ist neu gegenüber dem ABG.
- Die Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse
- Eine Zusammenarbeit mit Dritten soll gefördert werden.
- Persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers.
- Der Antragsteller muß über Kapital, technische Mittel und technischem Know-how verfügen.
- Der Grundsatz des Lagerstättenschutzes muß gewährleistet sein, damit eine übermäßige Feldesgröße verhindert wird.
- Der Schutz anderer Bodenschätze, die von öffentlichen Interesse sind, muß gewährleistet sein. So ist zur Rohstoffsicherung, beispielsweise bei Kiesen und Sanden, die über der Braunkohle liegen, ein selektiver Abbau zwingend vorgeschrieben.
- Überwiegend öffentliches Interesse darf der Aufsuchung im gesamten Feld nicht gegenüberstehen.
- Von öffentlichem Interesse ist beispielsweise :
- Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Gewässerschutz, militärische Anlagen, Straßen, die Landesplanung, der Denkmalschutz und anderes.
- Das öffentliche Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er dient dazu, den Beurteilungsspielraum der Behörden zu vergrößern.
- Steht dem betreffenden Gelände nur teilweise öffentliches Interesse gegenüber, so muß die Erlaubnis erteilt werden, doch wird zu einem späteren Zeitpunkt, während des Betriebsplanverfahrens, dies berücksichtigt und Einschränkungen festgelegt.
- Während im Allgemeinen Preußischen Berggesetz die Überprüfung hinsichtlich öffentlicher Interessen erst im Betriebsplanverfahren stattfand, erfolgt dies heute schon zu einem relativ frühem Zeitpunkt. Ziel dieser frühen Überprüfung ist es, die Verleihung von Bergwerkseigentum zu verhindern, wenn von vornherein feststeht, daß an der bezeichneten Stelle kein Bergbau möglich ist.
- Zur Vermeidung einer Versagung können nachträglich Auflagen an die Erlaubnis und die Bewilligung geknüpft werden, jedoch ist die Erteilung von Auflagen beschränkt.
- Erlaubnis und Bewilligung sind Eigentum im Sinne des Art. 14 GG, d.h. sie können nicht ohne weiteres wieder entzogen werden. Vielmehr kämen wirtschaftlich unzumutbare Auflagen einer Enteignung gleich. Die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Staates muß eingehalten werden.



14.3.3 Versagensgründe bei der Bewilligung nach § 12 BBergG

Für die Versagung der Bewilligung gelten § 11 Nr. 1 und Nr. 6 bis 10 BBergG entsprechend. Desweiteren sind folgende Anforderungen zu erfüllen :

- Genaue Eintragung der entdeckten Bodenschätze in einen Lageriß
- Formelle Anforderungen an die Eintragung des Feldes
- Nachweis der technischen Gewinnbarkeit
- Arbeitsprogramm zur Überprüfung der Ernsthaftigkeit des Unternehmens

In Abs. 2 wird die Rechtsposition des Antragstellers gefestigt (Vertrauensschutz). Hat er die Erlaubnis, so hat er somit auch einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, da Aufsuchen und Gewinnen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die Behörde dar f die Bewilligung nur versagen, wenn die Tatsache, die zur Versagung der Bewilligung führt, erst nach Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Das Risiko liegt also vor allem im nachträglichen öffentlichen Interesse.

14.3.4 Versagensgründe bei der Verleihung des Bergwerkseigentums nach § 13 BBergG

Versagungsgründe für das Bergwerkseigentum sind :

- Der Bergwerkseigentümer muß Inhaber einer Bewilligung sein.
- Eine wirtschaftliche Gewinnung des Bodenschatzes muß gegeben sein, was dem Schutz der Kreditgeber dient.
- Das betreffende Feld muß § 4 (7) BBergG entsprechen und darf eine Größe von 25 km² nicht überschreiten.

Das Bergwerkseigentum berechtigt zu denselben Tätigkeiten wie die Bewilligung, doch ist eine Unterscheidung vorzunehmen:

Das Bergwerkseigentum entspricht einem grundstücksgleichen Recht und kann somit im Gegensatz zur Bewilligung als Sicherung von Krediten mit Grundpfandrechten (Hypotheken) belastet werden. Allerdings sind die oben genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Auffällig ist allerdings, daß der Begriff des öffentlichen Interesses nicht mehr genannt wird. Vielmehr ist der Widerruf der Bewilligung und somit der Widerruf des Bergwerkeigentums gemäß §

19 BBergG nur möglich, wenn nachträglich Versagungsgründe auftreten. Doch entspricht dieser Widerruf dann einer Enteignung nach Art. 14 GG.

In § 16 BBergG sind nachträgliche Auflagen zulässig, soweit sie wirtschaftlich vertretbar und technisch erfüllbar sind. Diese Regelung soll eine Enteignung und daraus folgend eine Entschädigung verhindern.

14.3.5 Frage des Vorrangs nach § 14 BBergG

Absatz 1:

- Vertrauensschutz des Erlaubnisinhabers
- Benachrichtigung des Erlaubnisinhabers bei Anträgen Dritter innerhalb seines Feldes
- Vorrang für den Erlaubnisinhaber innerhalb der ersten drei Monate nach Bekanntwerden des Antrages Dritter

Absatz 2:

- Sind mehrere Antragsteller vorhanden, so muß die Behörde die finanzielle Situation und das jeweilige Arbeitsprogramm beurteilen.

14.3.6 Form, Inhalt und Nebenbestimmungen von Anträgen und Berechtigungen

§ 16 (1) BBergG:

Allgemein gilt, daß für Verwaltungsakte keine bestimmte Form erforderlich ist. Für die Erlaubnis und die Bewilligung ist die Schriftform vorgeschrieben. Der Grund hierfür liegt in der langfristigen Gültigkeit der Verwaltungsakte und in dem Umstand begründet, daß sich aus den Verwaltungsakten Rechtsfolgen ergeben können.

Die Erlaubnis ist als Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken oder als Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung zu bezeichnen.

§ 16 (2) BBergG:

Aus §§ 145 ff BGB ergibt sich, daß sich sowohl Antrag als auch Verwaltungsakt inhaltlich decken müssen. Im Bereich des BBergG sind allerdings Ausnahmen zu dieser Regelung möglich. § 16 (2) BBergG enthält die gesetzliche Möglichkeit ein Erlaubnisfeld abweichend vom Antrag festzusetzen. Diese Möglichkeit dient dazu, Monopolbildungen zu verhindern.

Die Absätze 3 - 5 des § 16 BBergG beschäftigen sich mit Nebenbestimmungen. Allgemeines zu Nebenbestimmungen in Verwaltungsakten regelt § 36 VwVerfG. Mögliche Nebenbestimmungen

sind hierbei die Befristung, die Auflage die Bedingung und der Widerrufsvorbehalt.

Im Normalfall werden die Nebenbestimmungen gleichzeitig mit dem Verwaltungsakt erlassen. Bei diesen Nebenbestimmungen handelt es sich um Vorbeugungsmaßnahmen, um zu gewährleisten, daß der Rechtsanspruch des Bürgers auf einen Verwaltungsakt nicht zunichte gemacht wird. Hierbei ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, d.h. der für den Bürger mildere Weg ist zu wählen (Fragestellung: Ablehnen oder mit Auflagen genehmigen?).

§ 16 (3) BBergG:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist nur dann zulässig, wenn sie wirtschaftlich vertretbar und nach den anerkannten Regeln der Technik erfüllbar ist. Diese Einschränkung ist insofern entscheidend, da es sich bei Nichterfüllen dieser Forderung um eine Enteignung im Sinne des Art. 14 GG handelt, denn der Staat kann dem Unternehmer eine Bewilligung nicht wieder entziehen, da sie Eigentum des Unternehmers geworden ist. Er kann dies nur im öffentlichen Interesse, dann aber bei entsprechender Entschädigung tun.

§ 16 (4) und § 16 (5) BBergG:

Nach § 16 (4) BBergG ist die Erlaubnis auf höchstens fünf Jahre befristet, doch ist eine Verlängerung um drei Jahre möglich, wenn das Erlaubnisfeld trotz einer mit der Behörde abgestimmten Aufsuchung noch nicht planmäßig untersucht werden konnte.

Der Absatz 5 legt die Befristung für die Bewilligung und das Bergwerkseigentum fest, wobei eine Frist von 50 Jahren nicht überschritten werden soll. Eine Verlängerung zur Gewährleistung einer ordnungs- und planmäßigen Gewinnung (Wiedereinholen der Investition) ist möglich.

Exkurs zum Unterschied zwischen Auflage und Bedingung :

- Abgrenzung zwischen diesen beiden ist fließend; im Zweifelsfalle gilt etwas als Auflage
- Bedingung : Der Ausfall einer Bedingung führt unweigerlich zum Verlust der Berechtigung
- Auflage : Bei Mißachtung der Auflage kann der Verwaltungsakt aufgehoben werden
- Es gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit
- Schreibt die Behörde, "... Bedingung ist ...", so bedeutet dies nicht, daß es sich auch zwangsläufig um eine Bedingung handelt (Auslegungssache)
- Auflagen können sich inhaltlich nur auf die Versagungsgründe nach §§ 11 13 BBergG beziehen
- Auflagen, etc. werden im VwVerfG geregelt
- BBergG regelt nur nachträgliche Auflagen (§ 16 (3) BBergG)
- Bei nachträglichen Auflagen ergibt sich das Problem, daß diese Auflagen einer Enteignung gleichkommen, daher muß die Auflage wirtschaftlich vertretbar und technisch realisierbar sein.

14.4 Verfahrensfragen

14.4.1 Antrag nach § 10 BBergG

Die Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung sowie die Verleihung von Bergwerkseigentum sind mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte, die nur auf einen schriftlichen Antrag hin erteilt werden.

14.4.2. Beteiligung anderer Behörden nach § 15 BBergG

Die Behörden, deren Aufgabe in der Wahrung öffentlicher Interessen im Sinne § 11 (10) BBergG liegt, wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligung anderer Behörden erfolgt zum Zwecke eines Interessensausgleichs. Die in Frage kommenden Behörden befassen sich beispielsweise mit :

- Landschaftsschutz
- Umweltschutz
- Gewässerschutz

14.4.3 Entstehung von Bergwerkseigentum nach § 17 BBergG

Die Verleihung von Bergwerkseigentum betrifft sowohl das öffentliche Recht (Verwaltungsakt) als auch das Privatrecht (grundstücksgleiches Recht durch Eintragung in das Grundbuch).

Das Bergwerkseigentum entsteht aber nicht durch die Eintragung in das Grundbuch, sondern erst durch die Zustallung der Berechtsamkeitsurkunde (Verleihungsurkunde und Lageriß). Die Zustellung der Berechtsamkeitsurkunde ist erst nach Ablauf der Anfechtungsfr ist zulässig. Die Behörde ersucht dann das Grundbuchamt um eine Eintragung des Bergwerkeigentums in das Grundbuch. Die Grundbucheintragung ist deklaratorisch aber nicht konstituierend. Das Bergwerkseigentum ist ein privates, dingliches Recht und steht dem Eigentum gleich. Es entsteht durch einen Verwaltungsakt und nicht durch ein Rechtsgeschäft.

15. Beendigung der Bergbauberechtigung

15.1 Allgemeines

Die Gründe für die Beendigung der Bergbauberechtigung können vier Kategorien eingeteilt werden.

Dies sind:

- 1. Fristablauf
- 2. Rücknahme
- 3. Widerruf
- 4. Aufhebung

15.1.1 Fristablauf

Allgemeine Regelungen zu Fristen finden sich in §§ 186 ff BGB.

Laut § 16 (4) und §16 (5) BBergG gilt:

- Erlaubnisfrist

Fünf Jahre mit einer möglichen Verlängerung um drei weitere Jahre

- Bewilligung und Bergwerkseigentum

Festgelegt ist eine angemessene Frist, wobei eine Zeit von 50 Jahren nicht überschritten werden sollte. Eine Verlängerung ist möglich.

15.1.2 Rücknahme

Rücknahme = Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

Zur Rücknahme macht das Bundesberggesetz keine Aussage.

Nach Art. 20 GG heißt Rechtsstaatsprinzip auch, daß sich der Bürger auf die Entscheidung einer Behörde verlassen kann, somit kann die Behörde verpflichtet sein, gegebenenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

15.1.3 Widerruf

Widerruf = Aufhebung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

Allgemein wird der Widerruf in § 49 VwVerfG geregelt. Hier kennt man den fakultativen Widerspruchsgrund ("... kann widerrufen werden, wenn...").

In § 18 BBergG finden wir den obligatorischen Widerspruchsgrund ("... ist zu widerrufen, wenn...")

§ 18 (1) BBergG:

"Erlaubnis und Bewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich

Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen."

Allerdings findet man in § 18 BBergG keine Aussagen zum Thema Entschädigung. Dies wird in § 49 VwVerfG behand elt.

§ 18 (2) BBergG:

Widerruf der Erlaubnis, wenn nicht innerhalb von <u>drei</u> Jahren nach Erlaß der Erlaubnis mit der Exploration begonnen wird.

§ 18 (3) BBergG:

Widerruf der Bewilligung, wenn nicht innerhalb von <u>drei</u> Jahren nach Erlaß der Bewilligung mit der Gewinnung begonnen wird.

§ 18 (4) BBergG:

Widerruf des Bergwerkseigentums, wenn nicht innerhalb von zehn Jahren abgebaut wird.

Die in § 18 BBergG enthaltenen Regelungen sind vom Gesetzgeber zu dem Zweck erlassen worden, daß keine Berechtigungen gehortet werden können, sondern nur dann beantragt werden, wenn auch in kurzer Zeit mit dem Bergbau begonnen werden soll.

Streitfälle die Entschädigung betreffend werden vor ordentlichen Gerichten (§ 307 BGB) verhandelt.

Grundlage für die Entschädigung ist die derzeitige Vermögenslage (Art. 14 (2) GG).

15.1.4 Aufhebung nach § 19 und § 20 BBergG

Die Aufhebung einer Berechtigung beruht auf dem Willen des Bergwerkseigentümers auf sein Recht zu verzichten.

Nach dem Motto "Süßer Tropfen, saurer Most" war es früher üblich nach Erschöpfung der Lagerstätte die Aufhebung des Bergwerkseigentums zu beantragen, um so den eventuellen Folgekosten zu entkommen.

Heute gilt:

Bei nachträglich auftretenden Bergschäden oder anderen Folgekosten ist der ehemalige Bergwerkbesitzer haftbar (§ 58 und § 121 BBergG).

Beispiel:

Nicht abgedeckter oder verfüllter Schacht.

- Es entsteht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.
- Das Polizeirecht tritt in Kraft.
- Der Eigentümer ist haftbar.
- Dieser wiederum wird durch § 1004 BGB geschützt.
- Belangt wird letzten dlich der ehemalige Bergwerksbesitzer.

§ 19 BBergG [Aufhebung der Erlaubnis und der Bewilligung] :

- Abs. 1: Der Antrag der Aufhebung wird vom Inhaber der Berechtigung gestellt.
- Abs. 2 : Die Berechtigung erlischt mit der Veröffentlichung der Aufhebung

§ 20 BBergG [Aufhebung von Bergwerkseigentum]:

- Abs. 1 : Das Bergwerkseigentum ist auf Antrag des Bergwerkeigentümers aufzuheben. Eine teilweise Aufhebung ist nicht zulässig.
- Abs. 2 : Die im Grundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten (Hypothekengläubiger) sind von der zuständigen Behörde zu informieren.
- Abs. 3 : Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung kann jeder der dinglich Berechtigten die Zwangsversteigerung des Bergwerkseigentum beantragen.

16. Entstehung und Beendigung der Berechtigungen bezüglich der anderen Bodenschatzkategorien

16.1 Grundeigene Bodenschätze und übertägige Grundeigentümerbodenschätze

Gäbe es § 34 BBergG nicht, so könnte der Fall eintreten, daß man als Grundeigentümer nach § 903 BGB nicht tätig werden dürfte, wenn beispielsweise Hilfsbaue außerhalb des Grundstückes erforderlich wären, oder bergfreie Bodenschätze mit den grundeigenen Bodenschätzen verwachsen sind und sich somit nicht im Besitz des Grundeigentümers befinden.

Ansonsten ergibt sich die Aufsuchung und die Gewinnung aus dem Grundeigentums.

In den neuen Bundesländern sind die meisten eigentlich grundeigenen Bodenschätze (§3 (4) BBergG)) bergfrei!

Entstanden ist diese Situation aufgrund des Vorhandenseins des Volkseigentums in der ehemaligen DDR. Das Bergwerkseigentum befindet sich augenblicklich in den Händen der Treuhandanstalt. Das Bergwerkseigentum wird hier als "Kniff" zur Privatisierung und zum anschließenden Verkauf genutzt.

16.2 Grundeigentümerbodenschätze

Die Grundeigentümerbodenschätze fallen, soweit sie übertägig abgebaut werden, im Sinne von § 3 (4) BBergG nicht unter das Bundesberggesetz.

Somit werden solche Bodenschätze, wie z.B. Sande, Kiese, Lehm, Torf, etc. nach den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch oder den Regelungen in den Landesgesetzen, wie beispielsweise das Landschaftsschutzgesetz, den Naturschutzgesetzen oder speziell in Nordrhein-Westfalen dem Abgrabungsgesetz behandelt.

17. Feldesabgaben

17.1 Allgemeines und Geschichte

Die Feldes- und Förderabgaben stellen eine Art von Gegenleistung des Bergbaubetreibenden gegenüber dem Staat dar.

12. Jahrhundert Bergregal

Die Bergbaubetreibenden müssen den Zehnten an die Könige, später an die Fürsten zahlen.

Im Allgemeinen Preußischen Berggesetz waren keine Abgaben vorgesehen. Dies ergibt sich aus der Vorstellung, daß die Bodenschätze den Unternehmern offenstehen (Bergfreiheit). Der Staat erbringt keine Leistung und kann somit auch keine Gegenleistun g erwarten (Liberalismus).

1907 Unechter Staatsvorbehalt

Der Staat behält sich das Recht vor, Berechtigungen an sich selbst zu verleihen. Durch privatrechtliche Verträge läßt er durch Dritte abbauen. In diesen Verträgen wurden Konzessionsabgaben für Kohle und Salz festgelegt.

1934 Echter Staatsvorbehalt

Die Verfügungsgewalt über den Bodenschätzen liegt ausschließlich beim Staat. Dritte werden durch Konzessionsverträge einbezogen. Die Höhe des Förderzinses (5 %) wird durch den Staat festgelegt. Betroffen waren die Bodenschätze Erdöl und Erdgas. Dies geschah in dem Phosphoritgesetz und der Erdölverordnung.

Zeit nach 1970

1974 betrug der Förderzins 4 %, in Niedersachsen 32 %. Nach § 31 BBergG ist nun eine Förderabgabe für alle bergfreien Bodenschätze vorgesehen. Darüber hinaus ist auch während der Aufsuchung eine Feldesabgabe nach § 30 BBergG zu entrichten.

17.2 Feldesabgaben

Aus § 30 BBergG ergibt sich, daß der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken eine jährliche Feldesabgabe an den Staat zu entrichten hat. Der sich hieraus ergebende Ertrag ist sehr gering.

Im ersten Jahr sind 10 DM/km² und in den folgenden Jahren 10 bis 50 DM/km² zu zahlen. Hierbei sind bereits getätigte Aufwendungen zur Aufsuchung anzurechnen.

17.3 Förderabgaben

Nach § 31 BBergG sind vom Bewilligungsinhaber und vom Bergwerkseigentümer, die nach 1980 Eigentümer wurden, Förderabgaben zu entrichten.

Der Spitzensatz liegt bei 22 % des jeweiligen Gewinns. Eine andere Regelung bezüglich der Abgabenhöhe durch die Landesregierungen ist nach § 32 BBergG (Verordnungsermächtigung) möglich. Als Maximalsatz wird hier das Vierfache des Regelsatzes, also 40 %, genannt.

Bei Ölunternehmen wird der Satz von 22 % auf 32 % angehoben, wobei mit Inkrafttreten des BBergG die Bewilligungs- und Bergwerkseigentümer, die bisher keine Zahlungen leisteten, auch weiterhin beim Besitzstand Null bleiben, also auch weiterhin keine Abgaben zu zahlen haben.

Die Höhe der Abgaben wird in den Landesverordnungen geregelt.

17.4 Förderabgabe im Finanzausgleich

Der Finanzausgleich basiert auf der Grundlage des jeweiligen Steuereinkommens eines jeden Landes.

Niedersachsen galt als armes Land, dementsprechend hoch war der Finanzausgleich, den Niedersachsen erhielt. Gleichzeitig hatte Niedersachsen aber hohe Einkünfte durch die Förderabgaben, die allerdings für den Finanzausgleich nicht berücksichtigt wurden, da es sich hierbei nicht um Steuern handelt.

1986 entschied das Bundesverfassungsgericht, daß die Förderabgaben beim Finanzausgleich zu berücksichtigen sind. Dies war ein herber finanzieller Rückschlag für Niedersachsen, denn vor dem Urteil galt die Förderabgabe als Verleihungsgebühr, nun galt sie als Steuer.

Exkurs zu den Abgaben

- Beiträge, z.B. Erschließungsbeitrag bei Grundstücken
- Gebühren, z.B. Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises
- Verleihungsgebühr mit zu erbringender Gegenleistung
- Steuern, Abgaben an den Staat zur Deckung des Finanzbedarfs

18. Bergwerksbetrieb

Hier gilt die Vorstellung, daß zwar die Berechtigung erteilt wurde, doch darf noch nichts getan werden.

18.1 Allgemeines

Das Gewerberecht ist ein Zweig des besonderen Verwaltungsrechts und regelt das Verhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Staat (Behörde).

Das Instrumentarium des Gewerberechts setzt sich zusammen aus :

- Anzeigepflicht (mildeste Form der Überwachung)
- Anlagenüberwachung
- Gewerbeerlaubnis (schärfste Form der Überwachung)
- (Untersagung)

18.1.1 Anzeigepflicht

Aus der Gewerbeordnung ergibt sich, daß ein Gewerbe dem Staat angezeigt werden muß. Diese Regelung gilt seit dem 19. Jahrhundert. Vor dieser Zeit übernahmen die Zünfte die Aufgabe der Gewerbeordnung.

§ 1 Gewerbeordnung:

- Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, es sei denn er ist ungeeignet.

§ 14 Gewerbeordnung:

- Der Betrieb eines Gewerbes muß der Behörde angezeigt werden.

18.1.2 Anlagenüberwachung

Manche Betriebe sind gefahrenträchtig, so daß eine Überwachung durch den Staat (z.B. TÜV, etc.) erforderlich wird. Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat sich aus dem Gewerberecht entwickelt.

18.1.3 Gewerbeerlaubnis

Die unter 18.1.2 erwähnten Gefahren können sowohl vom Betrieb als auch Betreiber ausgehen. Um diesen Umstand zu berücksichtigen kann die Gewerbeerlaubnis in verschiedenen Formen ergehen.

Diese Formen sind:

- Realkonzessionen

Die Realkonzession bezieht sich auf eine Sache (Maschine, Betrieb) selbst.

- Personalkonzession

Beispielsweise ist der Führerschein eine Personalkonzession

- Mischform

Sie stellen eine Kombination von Real- und Personalkonzession dar. Als Beispiel können die Atomgenehmigungen angeführt werden.

§ 7 AtG:

- Atomsachen bedürfen der Genehmigung
- Personen müssen fachlich und charakterlich geeignet sein
- Anlage darf keine Schäden verursachen

18.1.4 Untersagung

Nach § 51 Gewerbeordnung übernimmt die Gewerbeaufsicht eine überwachende Funktion. Die Gewerbeerlaubnis stellt einen Verwaltungsakt dar. Der Staat stellt die Ausübung eines Gewerbes unter Erlaubnis und kann die Tätigkeit jederzeit untersagen, wenn von der Anlage oder der betreibenden Person Gefahren oder Nachteile für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Auch der Bergbau fällt unter diese Regelung, doch infolge der besonderen Gefahren und Gegebenheiten wurde ein bergbaueigenes Überwachungssystem geschaffen.

18.2 Das Bergrechtliche Überwachungssystem

Die Besonderheit des Bergbaus ist sein dynamischer Charakter. Während an der einen Stelle ein Schacht abgeteuft wird, erfolgt gleichzeitig an anderer Stelle ein Fortschreiten des Abbaus. Diese Veränderungen durch den Abbau kommen einer Neuerrichtung gleich , die ständig ein neues Genehmigungsverfahren zur Folge hätte.

Infolge dieses Umstandes wurde das Betriebsplanverfahren entwickelt, um in gewissen Abständen das Bergwerk (die neue Anlage) erneut zu genehmigen.

Auch im allgemeinen Recht über die Zulassung von Industrieanlagen nähert sich die Gewerbeordnung immer stärker dem im Bergrecht entwickelten System des Betriebsplanverfahren an. Es gilt der Merksatz : "Verhüten ist besser als vergüten."

Das bergrechtliche Überwachungssystem setzt sich zusammen aus :

- Betriebsanzeige
- Betriebsplanverfahren
- Bergamtsaufsicht

18.3 Betriebsanzeige

Die Betriebsanzeige ist keine bergbauspezifische Vorschrift. Vielmehr gilt sie auch in anderen Gewerbezweigen.

Nach § 50 BBergG muß die Inbetriebnahme und die Einstellung spätestens zwei Wochen vorher angemeldet werden. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn ein Betriebsplan nach § 52 BBergG eingereicht wird.

- 18.4 Betriebsplanverfahren
- 18.4.1 Grundsätze
- 18.4.1.1 Betriebsplanpflicht nach § 51 BBergG

Ein Betriebsplan ist ein Antrag auf Betreibung eines Bergwerkes an die Behörde.

Es gibt im Bergbau nichts, was nicht betriebsplanmäßig erlaubt oder beantragt werden muß. Dies gilt sowohl für bergfreie als auch für Grundeigentümerbodenschätze. Auch eine Betriebseinstellung muß in jedem Fall, auch bei Entzug der Bergbauberechtigung, mit einem Betriebsplan beantragt werden.

Nach § 51 (2) BBergG besteht dann keine Betriebsplanpflicht, wenn es sich eindeutig um nicht bergbaubezogene Tätigkeiten handelt. Ein Beispiel hierfür ist die Erkundung aus der Luft.

Nach § 51 (3) BBergG sind Betriebspläne für die Errichtung und Einstellung des Betriebes obligatorisch.

18.4.1.2 Arten der Betriebspläne

Infolge der Großflächigkeit vieler Bergbaubetriebe kommt es immer wieder zu Konflikten mit den umgebenden Regionen, den zuständigen Behörden sowie der Öffentlichkeit. Die Größe eines Bergbaubetriebes bedingt im weiteren eine Vielzahl von Tätigkeiten, wie S chachtabteufung, Stillegung und Förderung,

Dieser Umstand verlangte nach einer Spezifizierung der früher einheitlichen, einzelnen Betriebspläne im Sinne des ABG. Dieser Betriebsplan war jährlich einzureichen.

Heute unterscheiden wir grundsätzlich obligatorische und fakultative Betriebspläne.

Die obligatorischen Betriebspläne bestehen aus

Hauptbetriebsplan nach § 52 (1) BBergG

Hauptbetriebsplan für die Errichtung und Führung als Grundlage für den laufenden Betrieb. Dieser Betriebsplan ist alle zwei Jahre einzureichen.

Abschlußbetriebsplan nach § 53 BBergG

Abschlußbetriebsplan für die Einstellung. Mit diesem Abschlußbetriebsplan ist eine Pflicht zur Betriebschronik verbunden, die als Hinweise für einen eventuelle Wiederaufnahme des Betriebes, als Vorsorge für Bergschäden sowie als Vorsorge für Baumaßnahmen der jeweils zuständigen Gemeinde.

Die fakultativen Betriebspläne, die nur dann einzureichen sind, wenn es die Bergbehörde fordert, setzen sich zusammen aus

Rahmenbetriebsplan nach § 52 (2) BBergG

Sie dienen der Behördenkoordinierung sowie für den Unternehmer als Sicherheit für den Betrieb. Seine Bedeutung soll am Beispiel eines Braunkohletagebaus beschrieben werden.

Würden nur Hauptbetriebspläne eingesetzt, so müßte nach zwei Jahren die Stillegung eingeleitet werden. Im Allgemeinen Recht (Anlagengenehmigungsrecht) besteht die Möglichkeit eines sog. Vorbescheids zur Absicherung des Unternehmers bevor der Antrag auf Genehmigung überhaupt eingereicht wird. Dies gilt allerdings nicht für Rahmenbetriebspläne (Grunewald-Urteil von 13.12.1991).

Häufig werden Rahmenbetriebsplan und der erste Hauptbetriebsplan zusammen eingereicht werden.

Sonderbetriebspläne nach § 52 (2) Satz 2 BBergG

Hier handelt es sich um die genehmigungsrechtliche Ausgrenzung von technisch schwierigen

Vorhaben zur Entlastung des jeweiligen Hauptbetriebsplans. Gäbe es diese Möglichkeit nicht, so könnten zeitliche Verzögerungen eintreten, die den Hauptbetriebsplan behindern.

Gemeinschaftlicher Betriebsplan nach § 52 (3) BBergG

Ein gemeinschaftlicher Betriebsplan kann eingereicht werden, wenn beispielsweise zwei verschiedene Betriebe in denselben Grubenfeld auf zwei verschiedene Bodenschätze Abbau betreiben wollen.

18.4.2 Zulassung des Betriebsplans

Die Zulassung des Betriebsplans wird grundsätzlich und abschließend in § 55 BBergG behandelt.

Die Betriebsplanzulassung ist ein Verwaltungsakt, wobei zwei "Spielarten" möglich sind :

- gebundene Entscheidung
- Ermessensentscheidung

Die Zulassung hat seine Wurzeln zwar im Polizeirecht, doch beinhaltet es auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte.

§ 55 (1) Nr. 1 BBergG:

- Nachweis der Berechtigung.

Die Nachweispflicht liegt beim Bergbauunternehmer und nicht bei der Behörde. Dabei wird von der Behörde nicht, ob der Unternehmer das Grundeigentum besitzt.

§ 55 (1) Nr. 2 BBergG:

- beinhaltet die Unterscheidung in den Unternehmer- und den Aufsichtspersonenbereich
- Es findet eine Unterscheidung zwischen Zuverlässigkeit, körperliche Eignung und fachlicher Kompetenz statt.

§ 55 (1) Nr. 3 BBergG:

- beinhaltet einen stark akzentuierten Gesundheits- und einen reduzierten Sachgüterschutz
- Hier wird eine Vorsorge mit Verhältnismaßgabe betrieben, was strenge Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit zur Folge hat, die im Sachgüterbereich nicht annähernd so streng gefaßt sind.

Der außerbetriebliche Sachgüterschutz wird über das Privatrecht oder §§ 110 ff BBergG abgegolten

§ 55 (1) Nr. 4 BBergG:

- beinhaltet den Lagerstättenschutz
- Das allgemeine volkswirtschaftliche Interesse muß beim Abbau der Lagerstätte beachtet werden (kein Raubbau)

§ 55 (1) Nr. 5 BBergG:

- beinhaltet den Schutz der Oberfläche in Bezug auf die persönliche Sicherheit von Dritten oder dem öffentlichen Verkehr
- Besonders schutzbedürftig sind hierbei Flughäfen, Autobahnen und die Eisenbahn- Infrastruktur. Der Nachweis über die Sicherheitsmaßnahmen muß im Betriebsplan beinhaltet sein.
- Die grundsätzlichen Regelungen im Zusammenhang zwischen Bergbaubetrieben und öffentlichen Verkehrsanlagen finden sich in § 124 BBergG

§ 55 (1) Nr. 6 BBergG:

- beinhaltet die Abfallbeseitigung mit subjektivem und objektivem Abfallbegriff
- subjektiver Abfallbegriff : Alle beweglichen Sachen, denen sich der Besitzer entledigen will
- objektiver Abfallbegriff : Alle beweglichen Sac hen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist
- Das Abfallgesetz wird im Bergbau nicht grundsätzlich angewendet, da das BBergG eigene Regelungen trifft.

§ 55 (1) Nr. 7 BBergG:

- beinhaltet die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche unter Andeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit
- Der Nachweis der Wiedernutzbarmachung ist im Betriebsplan erforderlich
- Die Wiedernutzbarmachung ist ausreichend nach Maßgabe des öffentlichen Planers (Raumordnung, Landesplanung) : Erholungsgebiet,- Wohngebiet,- Industriegebiet

§ 55 (1) Nr. 8 BBergG:

- verlangt die Sicherstellung der Sicherheit anderer vorhandener Betriebe

§ 55 (1) Nr. 9 BBergG:

- beinhaltet die Gemeinschädlichkeit und den Schutz von wirtschaftlichen und kulturellen Werten

Beispiele:

- "Ein Gemeinschaden entsteht, wenn ein Bergbaubetrieb unter einem Kernkraftwerk arbeitet mit der Folge, daß Risse im Reaktorgebäude entstehen; dieser Gemeinschaden entsteht aber nicht, wenn 10 Wohnhäuser einstürzen."
- "Ein Gemeinschaden entsteht, wenn ein Schaden an der Trinkwasserversorgung einer Stadt verursacht wird; er entsteht aber nicht, wenn ein Brunnen im Vorgarten versiegt."
- "Ein Gemeinschaden entsteht, wenn ein Dom einstürzt; dieser entsteht aber nicht, wenn die Kapelle eines 100-Seelen-Dorfes einstürzt."
- "Ein Gemeinschaden entsteht, wenn der Friedhof von Rhöndorf versinkt oder die Friedhofsruhe

gestört wird; dieser entsteht aber nicht, wenn ein einzelnes Grab einsinkt."

- Beeinträchtigung von Deichen
- Absenkung des Grundwasserstandes

Es stellt sich nun die Frage, was betriebsplanpflichtig ist!

Betriebsplanpflichtig ist der Aufsuchungs-, der Gewinnungs- und der Aufbereitungsbetrieb. Vereinfacht gesagt ist im Bereich des Bergbaus alles Betriebsplanpflichtig mit Ausnahme der Rohstoffe, die aus der Luft entnommen werden.

In § 55 (1) Nr. 1 - 9 BBergG werden die abschließenden Zulassungsbedingungen behandelt, wobei allerdings § 48 (2) BBergG bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse den Bergbau verbieten kann. Somit stellt § 48 (2) BBergG eine abschließende zusätzliche Zulassungsvoraussetzung als Ergänzung zu § 55 BBergG dar.

Zu diesem Themenbereich wichtige Gerichtsentscheide sind :

- Altenberg-Entscheidung

Die Lautstärke der Verladung eines abgebauten Rohstoffs am örtlichen Bahnhof war nach Ansicht der Anwohner zu hoch.

Nach § 22 BImSchG lag eine nicht genehmigungspflichtige Anlage vor. Im Verfahren griff das Bundesverwaltungsgericht auf § 48 BBergG zurück und entschied, daß die Anlage mit Schallschutz-Einrichtungen nachzurüsten sei.

- Moers-Capellen-Urteil

Bei einem Bergbaubetrieb unter einem Wohngebiet verlieren die Wohngebäude an Wert. Dies widerspricht aber dem in Art. 14 GG genannten Grundsatz, daß eine Wertgarantie zu gewährleisten ist. Das Bundesverwaltungsgericht griff im Verfahren auf § 48 BBergG zurück, um den Schutz von (außerbetrieblichen) Dritten zu gewährleisten.

"Schadensersatz nach § 114 BBergG möglich"

- Gasspeicher-Entscheidung von Berlin

Bei der Planung eines Gasspeichers mit Entnahmestellen sahen sich die Anwohner im Grunewald durch eine Bohrstelle beeinträchtigt (eventueller Blow-out des Speichers). Das Bundesverwaltungsgericht stoppte den Bau der Anlage mit Verweis auf § 55 (1) Nr. 3 BBergG. Daraus ergab sich, daß ein Rahmenbetriebsplan nicht als Sicherheit und Planungsgrundlage für den Unternehmer anzusehen ist.

Durch diese Entscheidungen fand eine Verschiebung vom privatrechtlichen Bereich (§§ 110 ff BBergG) in den Bereich des Öffentichen Rechts statt.

Die Verpflichtung zur Duldung von Beeinträchtigungen und Schäden durch den Bergbau gilt nicht unbegrenzt. Öffentliche Interessen sind schnell "gefunden" und einklagbar.

Betroffene Gebiete können beispielsweise das Bundesfernstraßengesetz, das Bundeswaldgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz sein. Die entsprechende Behörde hat so zwar Einfluß in das Zulassungsverfahren der Bergbehörde, es besteht aber keine Konzentrationswirkung für das normale Betriebsplanzulassungsverfahren, die es im Bereich der Planfeststellungsverfahrens gibt.

Die Folge für die Bergbehörde ist, daß im Falle von falschen Entscheidungen die Bergbehörde und nicht der Unternehmer für eventuelle Schäden, die auftreten können, haftet.

Nach § 54 BBergG müssen vor der Betriebsplanzulassung alle beteiligten Behörden und auch die eventuell beteiligten Gemeinden gehört und beteiligt werden.

Beispiele für die Beteiligung von Behörden:

Bauaufsichtsbehörde

Baugenehmigung von der Bauaufsichtsbehörde für Schallwände (Vorschriften für Sicherheitsabstände)

Wasserbehörde

Berührung des Wasserhaushaltsgesetzes (Beeinträchtigung des Grundwasser- oder der Wasserspiegelhöhe)

Abfallbeseitigungsbehörde

Abfallgesetz geregelt in § 55 (1) Nr. 6 BBergG mit zwei unterschiedlichen Beteiligungen für Sonderabfälle (speziell aus dem Bergbau) und haushaltsähnliche Abfälle im Abfallgesetz

- -Forstb ehörde für Tagebau
- Emissionsschutzbehörde
- Denkmalschutzbehörde
- -Verkehrsbehörde

Regelungen zu Straßenbau und anderen öffentlichen Verkehrswegen in § 124 (1) BBergG

Beispiele für die Beteiligung von Gemeinden:

- Anregungen und Bedenken können zur Kenntnis genommen werden
- Eventuelle Planungen für Wohnungsbau oder Gewerbegebiete können noch rechtzeitig unterbrochen oder geändert werden

Vorgehensweise:

- Die zuständige Behörde kann unterrichtet und angehört werden, doch können die Bergämter die

Entscheidungen alleine treffen und die Meinungen der anderen beteiligten Behörden ignorieren.						
Zurück zum Inhaltsverzeichnis						

18.5 Verhältnis des Bergrechts zu anderen Rechtsgebieten

Wasserrecht:

Das Wasserhaushaltsgesetz WHG ist ein Rahmengesetz im Sinne des Art. 75 GG. Die Landeswassergesetze füllen diesen Rahmen. Die wasserrechtliche Genehmigung erteilt das Wasserhaushaltsgesetz.

Baurecht:

Das Bauordnungsrecht ist Landesgesetzgebung mit Sondernormen für den Bergbau. Das Bauplanungsrecht ist ein Bundesgesetz und im Bundesbaugesetz BBauG festgeschrieben

Emissionsrecht:

Im Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG findet eine Unterscheidung in genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Anlagen statt.

- Genehmigungspflichtige Anlagen sind beispielsweise Aufbereitungsanlagen und oder übertägige De ponien.
- Nicht genehmigungspflichtig sind demgegenüber untertägige Anlagen oder Bauten für Tagebaue.

Bei genehmigungspflichtigen Anlagen ist auf die Grenzwerte für Luftverunreinigung, Lärm, etc. zu achten, um das sog. Öffentliche Wohlergehen zu berücksichtigen.

Denkmalschutzrecht:

Das Denkmalschutzrecht ist Ländersache nach dem Grundsatz "Schutz vor Beeinträchtigung", d.h. es ist fast grundsätzlich die Genehmigung der Denkmalschutzbehörden einzuholen.

Um diese Vielfalt von Zuständigkeiten und Genehmigungen zu bewältigen, gibt es zwei mögliche Verfahren.

- Das Trennungsverfahren, bei dem alle Genehmigungen einzeln (additiv) eingeholt werden. Ein Problem ist für den Unternehmer hierbei die Vollständigkeit und die zeitliche Befristung, die er berücksichtigen muß, einzuhalten, bevor er mit seinem Projekt beginnen kann.
- Das Planfeststellungsverfahren, bei dem der Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht wird, die dann alles Weitere veranlaßt und durchführt. Beginnen kann der Unternehmer mit seinem Projekt direkt nach der Zulassung durch diese Behörde.

Die Anwendung des Planfeststellungsverfahrens ist für die jeweiligen Projekte, wie Straßenbau, Bau von Flughäfen, Bau von Mülldeponien, Anlegung eines Sees und Bergbauprojekte.

Die Stufen des Planfeststellungsverfahrens nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz VVerfG sind hierbei :

- Antrag des Unternehmers nach § 73 (1) VVerfG

- Einreichen des Antrages bei der Anhörungs- oder Zulassungsbehörde
- Behördenanhörung nach § 73 (2) VVerfG
- Öffentliche Bekanntmachung des Antrages
- Einwendungen, d.h. die Art der zu befürchtenden Beeinträchtigungen diskutieren
- Öffentlicher Erörterungstermin, an dem Betroffene, Anwohner, Träger des Antrages und die zuständige Behörde teilnehmen. Hierbei erfolgt eine Anhörung, eine Stellungnahme und eine Diskussion der Einwendungen
- Abschluß und Erlaß des Planfeststellungsverfahrens

Ein rechtliches Vorgehen der Betroffenen gegen diesen Verwaltungsakt erfolgt mittels einer Anfechtungsklage vor einem Verwaltungsgericht.

18.6 Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung im Bergrecht

Das Planfeststellungsverfahren wurde 1990 in das Bergrecht eingeführt, damit für die Umweltverträglichkeit eines Bergbaubetriebes alle Beteiligten zur Vorsorge und Kooperation informiert werden. Dies ist mit einem Anhörungstermin vergleichbar.

Für Umweltverträglichkeitprüfung existieren drei mögliche Verfahren:

- ein nicht förmliches Verfahren
- ein förmliches Verfahren
- das Planfeststellungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren beinhaltet die öffentliche Beteiligung und ermöglicht eine Konzentrationswirkung des gesamten Verfahrensablaufes, denn die Bergbehörde prüft alle materiellen Gesetze und trifft alle Entscheidungen, die damit alle anderen Ents cheidungen ersetzen. Grundlage für die Entscheidungen bildet dabei die gültigen gesetzlichen Vorlagen.

Im Jahr 1985 entwickelte der Rat der europäischen Kommission eine Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP. Die Richtlinie war innerhalb von drei Jahren in das jeweilige staatliche Recht zu überführen.

Im Jahr 1990 trat in der Bundesrepublik Deutschland das UVP-Gesetz in Kraft, in dem nach § 14 UVPG die Umweltvorsorge allen Entscheidungen zugrunde zu legen ist. Die § 1 - 13 UVPG sind für den Bergbau nicht anwendbar, da die hier niedergelegten Regelungen bereits im Bundesberggesetz vorhanden sind.

Nach § 52 und § 57 a, b und c BBergG findet eine Kopplung von UVP mit dem Planfeststellungsverfahren statt. 1990 wurde das Bundesberggesetz durch die UVP ergänzt.

Die UVP ist schon im obligatorischen Betriebsplan nach § 52 (2a) BBergG beinhaltet. Zu beachten ist hier die UVP-Verordnung bergbaulicher Vorhaben nach § 1 UVP-V, die wichtig ist für alle Vorhaben, die die Umwelt (in stärkerem Maße) betreffen.

Die Art der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird in § 57a BBergG geregelt.

Ergänzende Vorschriften finden sich im Verwaltungsverfahrensgesetz. Wichtig sind die im Bergbau fehlenden Planungsalternativen ("Bergbau nur da, wo Bergbau/Lagerstätte drin ist"), es besteht eine Gebundenheit an die Lagerstätte.

Mit dem Planfeststellungsbeschluß erfolgt eine Zulassung des Rahmenbetriebsplans nach § 56 BBergG in Schriftform :

- nachträgliche Änderungen sind nur schriftlich zugelassen
- Änderungen sind nach § 56 (1) BBergG möglich
- nach § 56 (2) BBergG kann die For derung nach Sicherheitsleistungen erhoben werden

Nach § 57 BBergG sind Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan mit folgenden Maßgaben möglich :

- Abs. 1 : Möglich, wenn Gefahren für Leib und Leben Dritter bestehen;
- Abs. 2: Möglich, wenn Gefahr für bedeutende Sachgüter besteht;
- Abs. 3 : Möglich, wenn Änderungen für Abweichungen sofort beantragt werden.

Nach § 57b (1b) BBergG wird ein vorzeitiger Beginn der geplanten Arbeiten unter folgenden Voraussetzungen zugelassen :

- Entscheidung zugunsten des Unternehmers bei absehbarem positiven Planfeststellungs- beschluß;
- bei nicht wieder gutzumachenden Beeinträchtigungen von Landschaft und Natur (nur Wiedernutzbarmachung, nicht aber Wiederherstellung in den Originalzustand);
- bei öffentlichem Interesse oder bei berechtigten unternehmerischen Interesse;
- bei Verpflichtung zu Schadensersatz durch den Unternehmer (Gefährdungshaftung).

In § 57b (2) BBergG werden die Möglichkeiten der Vorbescheide und Teilgenehmigungen unter gewissen Voraussetzungen behandelt.

Maßgebend ist die Durchführbarkeit des Vorhabens, allerdings nur in bestimmten Teilen, nicht im Gesamtvorhaben.

Trotz allem ist zum Beginn des eigentlichen Bergbauvorhabens ein Hauptbetriebsplan nötig, ohne den kein Stein zu fördern ist.

Der Rahmenbetriebsplan gibt nur eine grobe Richtung des Vorhabens an, gibt aber nicht notwendigerweise eine Planungssicherheit für den Unternehmer (-> Grunewald-Urteil).

18.7 Verantwortliche Personen

Bis 1860 war das sog. Direktionsprinzip im Bergbau gültig, bei dem die Leitung eines Bergbaubetriebes durch die Bergbehörde und die durch die Bergbehörde gestellten Aufsichten vollzogen wurde.

Ab 1865 wurde mit dem ABG in Preußen das Inspektionsprinzip eingeführt, daß lediglich eine Überprüfung durch die Bergbehörde vorsah.

Dieser Aspekt wurde vom Bundesberggesetz übernommen, daß in § 55 (2a) und (2b) die fachliche und körperliche Befähigung und in § 58 BBergG die allgemeine Befähigung zur Führung eines Bergbaubetriebes fordert. Hierbei wird in zwei Arten von Personen untersc hieden:

- der Unternehmer
- die vom Unternehmer zur Führung bestellten Personen.

Die Beschäftigung verantwortlicher Personen regelt § 59 BBergG, die Form der Bestellung und Abberufung § 60 BBergG.

Die allgemeinen Pflichten des Unternehmers (s. Auch § 4 (5) BBergG) und der vom Unternehmer bestellten Personen behandelt § 61 BBergG, wobei besonderer Wert auf die Sicherung von Gesundheit und Leben der Beschäftigten, der Schutz von Sachgütern und die Sicherheit von Dritten gelegt wird.

§ 62 BBergG regelt die Übertragbarkeit bestimmter Pflichten und Befugnisse und damit der Verantwortung für die jeweiligen Personen.

Das Bundesberggesetz kennt beispielsweise folgende verantwortlichen Personen:

- Obersteiger, Fahrsteigern, Tagesbetriebsführer,...

Nicht verantwortliche Personen im Sinne des Bundesberggesetzes sind :

- Sprengmeister, Wetterhauer, Ortsälteste, ...

Außerhalb des Bereiches des Bundesberggesetzes, aber weitere im Bergbau tätige Personen, die Verantwortlichkeit im Rahmen anderer Gesetze tragen, sind beispielsweise :

- Wasserschutzbeauftragte
- Strahlenschutzbeauftragte

18.8 Sonstige Bestimmungen

Die sonstigen Bestimmungen für den Betrieb eines Bergbaubetriebes betreffen das Rißwerk, das in § 63 BBergG geregelt ist, und die Markscheider, für die § 64 BBergG entscheidend ist.

19 Bergverordnungen

19.1 Allgemeines

Die Bergverordnungen gehören in den Bereich der Rechtsverordnungen und stellen eine sekundäre Rechtsquelle im Bereich des Bergbaus dar. Man findet sie in § 65 ff BBergG. Bergverordnungen bedürfen nach dem Grundgesetz einer ausdrücklichen Ermächtigung in einem Gesetz, stellen Gesetze im materiellen Sinne dar und werden von der Exekutive nach Art. 80 GG erlassen.

Es besteht dabei die Gefahr der schleichenden Zurückdrängung der eigentlichen Gesetzgebung, der eigentlichen gesetzgebenden Organe.

Beispiele:

- § 57c BBergG

Umweltverträglichkeitsprüfung, die eine Rechtsverordnung darstellt, jedoch keine echte Bergverordnung

- § 32 BBergG

Förderabgabe, ebenfalls eine Rechtsverordnung, jedoch keine Bergverordnung

19.2 Ermächtigungen im Einzelnen

§ 65 BBergG

- behandelt maschinenbezogene Erleichterungen bei Zulassungsverfahren.

§ 66 BBergG

- gibt die Regelungen des Betriebsablaufes für einzelne wichtige Themenbereiche wieder.

Beispiele:

- Arbeitsmedizin
- Fragen der Wiedernutzbarmachung
- Fachkunde

§ 66 BBergG ist als Ergänzung und Hilfe zu § 55 BBergG [Zulassung des Betriebsplans] zu sehen. Es sind aber dennoch nicht alle Bereiche mit Verordnungsermächtigungen durch sog. Bergverordnungen geregelt.

§ 67 BBergG beinhaltet "bürokratische" Details für den Betriebsablauf, z.B. das Markscheidewesen oder Statistiken.



19.3 Erlaß von Bergverordnungen

Voraussetzung für den Erlaß von Bergverordnungen ist Art. 80 GG. Der § 68 BBergG behandelt den Erlaß von Bergverordnungen.

Der Bundesgesetzgeber delegiert die Erstellung von Bergverordnungen an die Bundesländer.

Ministerielle Ebene:

- in Niedersachsen aufgeteilt auf Umwelt- und Wirtschaftsministerium
- in Hessen auf den Umweltminister
- in allen anderen Bundesländern auf den Wirtschaftsminister

Obere Ebene mit den Oberbergämtern

Untere Ebene mit den Bergämtern

§ 68 BBergG enthält allerdings auch Ausnahmen:

- Erlaß von Verordnungen durch den Bundeswirtschaftsminister nach § 68 (2) BBergG
- Erlaß von Verordnungen durch den Bundeswirtschaftsminister mit dem Einvernehmen der jeweils zuständigen Ministerien (Umwelt, Reaktorsicherheit, Raumordnung)

Auf Bundesebene erlassene Bergverordnungen (Bundesbergverordnungen BVO) sind :

- BVO übervermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-BVO)
- BVO über Einwirkungsbereiche (Einwirkungsbereich-BVO)
- BVO zum Schutz der Gesundheit gegen Kl imaeinwirkungen (Klima-BVO)
- BVO über die allgemeine Zulassungschlagwetter- und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel (Elektrozulassungs-BVO)
- Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen an der Tagesoberfläche (Markscheider-BVO)
- BVO für den Festlandsockel
- BVO zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-BVO)

Alle Verordnungen, die bei Inkrafttreten des Bundesberggesetzes gültig waren, sind gültig geblieben mit Ausnahme von widersprüchlichen Bergverordnungen nach § 176 (3) BBergG.

20 Bergaufsicht

Die Bergaufsicht ist eine Besonderheit im deutschen Recht. Es ist die wiederkehrende (präventive)

Aufsicht der Bergbauunternehmen. Diese Aufsicht macht allerdings eine laufende Prüfung der Betriebe nicht überflüssig, z.B. zur Verhinderung der Entstehung von Gefahren. Die Bergaufsicht existiert neben der Betriebsplanaufsicht.

20.1 Allgemeines

Aufsicht über den laufenden Betrieb neben den Betriebsplanverfahren

Nach § 69 (1) BBergG ist die Bergbehörde dazu angehalten, die Einhaltung des Betriebsplanes zu überwachen. Dazu gibt es eine zeitliche Erstreckung :

- ab erster Betriebsaufnahme
- mit Abschluß des Abschlußbetriebsplanes nach § 69 (2) BBergG

Die Beendigung der Zuständigkeit durch die Bergbehörde gestaltet sich aber komplexer :

- Nach Beendigung der Aufsicht durch die Bergbehörde übernimmt die allgemeine Ordnungsbehörde die Aufsichtspflichten -> objektiver Zeitpunkt
- Verwaltungstechnisch wird die Aufsichtspflicht so geregelt, daß ab einem bestimmten Zeitpunkt (objektiv) ein Gelände, auf dem Bergbau betrieben wurde, aus der Bergaufsicht entlassen wird, so kommt das Problem der Entstehung von zum Teil erheblichen Kosten, die entstehen, wenn in bergbaubetroffenen Geländen noch nachträglich Schäden auftreten

Bergaufsicht -> Zuständigkeit des Landes

Ordnungsamt -> Zuständigkeit der Kommune

Ein ähnlich gelagertes Problem besteht auch in der Frage der Wiedernutzbarmachung, vor allem von Hohlräumen im Tagebau, die auch als Deponien genutzt werden sollen.

Bergaufsicht -> Zuständigkeit des Landes

Abfallentsorgung -> Zuständigkeit untergeordneter Behörden

20.2 Aufsichtsbefugnisse

Die Aufsichtsbefugnisse werden in § 70 BBergG geregelt, wobei folgende Unterscheidungen bestehen.

- § 70 (1) BBergG
- Auskunftspflichtigkeit der Unternehmer
- § 70 (2) BBergG
- Betretungs- und Überprüfungsrecht

§ 70 (3) BBergG
- Verweigerungsrecht

20.3 Allgemeine Anordnungsbefugnis

Die allgemeine Anordnungsbefugnis zu Anordnungen zur Erfüllung der Rechtsvorschriften des Bundesberggesetzes wird in § 71 BBergG geregelt.

Das Problem besteht in der zeitlichen Abgrenzung.

"Wie lange muß ein Unternehmer noch für spätere auftretende Schäden aufkommen?"

Es gilt, daß der Unternehmer nur bei dringenden Verletzungen von Rechtsgütern nach § 71 (1) BBergG noch zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Ein weiteres Problem ist die Legalisierungswirkung von Rechtsverordnungen, die in § 71 (2) BBergG geregelt werden.

"Was darf die Behörde im Falle einer auftretenden Gefahr (die eventuell noch nicht genau bekannt ist) anordnen?"

Hier muß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Die Einstellung eines Betriebes aufgrund von Unglücksfällen oder infolge Konkurs zieht nach § 71 (3) BBergG den Antrag und die Zulassung eines Abschlußbetriebsplanes nach sich.

20.4 Verhinderung unerlaubter Tätigkeiten

§ 72 BBergG beinhaltet das Verbot der Betriebsaufnahme ohne Zulassung.

Beispiel:

"Die Betriebsplanzulassung durch die Behörde ist nicht rechtzeitig vollzogen werden. Der betroffene Betrieb kann weiterlaufen, wenn absehbar ist, daß eine Anschlußgenehmigung in absehbarer Zeit erfolgt."

- 20.5 Sonstige Bestimmungen
- § 73 BBergG behandelt die Untersagungsgründe für die Beschäftigung verantwortlicher Personen.
- § 74 BBergG beinhaltet die Vorschriften zur Hilfeleistung, die Anzeigepflicht und die Hilfestellung im Fall von Unglücken.

21. Grundabtretung

21.1 Allgemeines

Es entstehen Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme fremden Grundeigentums bei der Aufnahme und der Durchführung eines Bergbaubetriebes :

"... darf ein Bergbautreibender...."

Ähnliche Problemstellungen finden sich in § 8 BBergG [Befugnisse] und in §§ 39 und 40 [Aufsuchung], wenn der Staat die Verfügungsstellung von Grund und Boden billigt (ist als Enteignug aufzufassen).

Ähnliche Regelungen finden sich innerhalb des Zivilrechts im Notwegerecht, bei dem in Notfällen ein Eigentümer A über das Grundstück von Eigentümer B zu seinem eigenen Grundstück gelangen darf, um sein Recht auf Nutzung ausüben zu können.

Eigentumsregelungen finden sich in Art. 14 GG, der im speziellen Fall des Bergbaus durch das Bundesberggesetz ausgefüllt wird.

21.2 Zulässigkeit und Voraussetzungen der Grundabtretung

Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen zur Grundabtretung ist die betriebliche Notwendigkeit (technische und wirtschaftliche Gründe zur Betriebsführung und -planung) nach § 77 BBergG.

Der Unterschied zum Normalfall der Enteignung ist die im Bergbau zeitlich begrenzte Nutzung (in der Regel) von Grundeigentum.

Der Bergbautreibende kann nur solche Rechte beanspruchen (Nutzungsrechte), die auch für seinen Betrieb notwendig sind. Nutzungsrechte sind eine notwendige, aber keine hinreichende Begründung zur Enteignung. Zu beachten ist nach Art. 14 GG das Wohl der Allgemeinheit.

Die Gegenstände der Grundabtretung im einzelnen sind in § 78 BBergG zu finden.

Eine weitere Besonderheit ist die Beteiligung von drei betroffenen "Personen":

- dem Staat, der enteignet;
- dem Grundeigentümer, der enteignet wird;
- dem Bergbautreibenden, dem die Rechte am Grundeigentum zugesprochen werden.

Diese Enteignung ist nur möglich, wenn der "Dritte" öffentliche Interessen wahrnimmt, z.B. der Bergbau oder die Stromversorgung ("Enteignung zugunsten privater Dritter" zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen).

In § 79 BBergG werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Grundabtretungen behandelt. Es muß im Einzelfall nachgewiesen werden, daß die Grundabtretung zur Entwicklung eines Bergbaubetriebes eine Wahrnehmung öffentlichen Interesses darstellt, da allein die betriebliche Erfordernis keine hinreichende Begründung zur Enteignung ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ("... andere zumutbare Weise...") spielt hier ebenfalls eine große Rolle (eventuell wird eine Pacht- oder Mietvereinbarung geschlossen). Hier greift das in der Europapolitik wichtige Subsidiaritätsprinzip, nach dem die EU nur dann tätig werden soll, wenn Probleme auf nationalstaatlicher Ebene nicht gelöst werden können und Brüssel eine bessere Lösung anbieten kann.

Bezogen auf den Bereich des Bergrechts heißt das, daß der Staat nur eingreifen soll, wenn ein Problem auf unteren Ebenen nicht mehr gelöst werden kann. Der Staat soll also im Falle der Grundabtretung nur dann eintreten, wenn sich Grundeigentümer und Bergbauunternehmer nicht einig werden und keine angemessene Lösung finden (§ 79 (2) BBergG).

§ 81 BBergG regelt den Umfang der Grundabtretung auf der Basis der Verhältnismäßigkeit. Es wird eine Beschränkung auf die Nutzungsrechte vorgeschrieben, wenn nicht mehr erforderlich ist.

§ 82 BBergG regelt die Ausdehnung der Grundabtretung aus der Sicht des Grundeigentümers als Frage der Zumutbarkeit.

21.3 Entschädigungen

Entschädigungsfälle werden in den §§ 84 ff BBergG geregelt. Behandelt werden hierbei Art und Ausmaß der Entschädigungen. Für Grundstücke gilt der Verkehrswert und nicht der Einheitswert.

- 21.4 Vorabentscheidung und Rückgängigmachen der Grundabtretung
- § 91 BBergG regelt die Vorabentscheidung in Bezug auf die Zulässigkeit der Grundabtretung.
- § 92 BBergG beinhaltet die Ausführung der Grundabtretung, die grundsätzlich nur nach Unanfechtbarkeit möglich ist.
- § 96 BBergG befaßt sich mit der Aufhebung von Grundabtretungen, die grundsätzlich auf Antrag des Grundabtretungspflichtigen erfolgt, sobald die Zweckverwirklichung nicht innerhalb bestimmter Tristen einsetzt.

21.5 Vorzeitige Besitzeinweisung

Die vorzeitige Besitzeinweisung hat ihren Grund in der Komplexität der heutigen Verwaltungsverfahren, die eine lange Zeit in Anspruch nehmen können. Sie ist eine Maßnahme zur Beschleunigung und stellt eine einstweilige Regelung dar, die dann getroffen werd en kann, wenn sich ein positiver Beschluß absehen läßt ("zum Wohle der Allgemeinheit darf der Betreiber schon vorher auf dem Grundeigentum tätig werden.").

- 22 Bergschadensrecht
- 22.1 Allgemeines / Geschichte

Im Sinne von § 823 BGB sind Bergschäden als unerlaubte Handlungen aufzufassen.

Hierzu sind allerdings drei Faktoren zu berücksichtigen :

- Tatbestandsmäßigkeit

Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg ist gegeben

- Rechtswidrigkeit
- ... ist nicht gegeben, da ein durch den Staat zugelassener Betriebsplan besteht, d.h. ein genehmigtes Handeln vorliegt
- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- ... ist bei völlig unvorhergesehenen Ereignissen nicht gegeben

Aber wenn die Risiken, die bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit entstehen, nicht dem Betreiber,

sondern dem Geschädigten aufgebürdet werden, liegt eine grobe Unbilligkeit vor. Daraus resultiert die Entwicklung einer besonderen Hoffnungsgesetzgebung im Bundesberggesetz.

Bereits im Allgemeinen Preußischen Berggesetz waren Haftungsregelungen vorhanden, die der Bundesgesetzgeber übernommen und erweitert/erneuert hat. Das einfache Zivilrecht reicht hier nicht aus, um die Haftungstatbestände des Bergbaus zu regeln.

Allgemein zivilrechtlich gesehen gibt es noch zwei zusätzliche Hoffnungsregelungen, die beide im Bergschadensrecht übernommen wurden :

- Gefährdungshaftung (besonders im technischen Bereich)
- z.B. Kraftwerksbetreiber, im Straßenverkehr und bei der Tierhaltung nach § 823 BGB
- Aufopferungshaftung
- z.B. Enteignung und Notstand nach § 904 BGB
- Hier wird die Haftung für rechtmäßiges Handeln eingeführt.
- Eine Haftung kann eingetretene Schäden nur wieder ausgleichen.

Der Aspekt der Vorsorge, der Verhütung, ist im Bundesberggesetz noch verstärkt worden, da der präventive Aspekt nach Ansicht des Gesetzgebers nicht stark genug gewürdigt wurde. Dieser Einsicht verdanken die §§ 110 ff BBergG ihre Entstehung.

22.2 Anpassungs- / Sicherungsmaßnahmen

Es besteht eine Anpassungspflicht des Bauherren auf Verlangen des Unternehmers. Der Bauherr soll damit von Anfang an dazu gebracht werden, die Einwirkungen, die möglich sind, und durch den Bergbau entstehen können, zu beachten. Eindeutige Regelungen hierzu finden sich in § 110 (1) BBergG. Allerdings entsteht das Problem der Mehrkosten durch die Verwendung teurerer Baustoffe.

Im Zivilrecht, § 906 BGB, wird ein Eigentümer auch verpflichtet, gewisse Nachteile oder/und Einwirkungen in Kauf zu nehmen, die aber durchaus auch (finanziell) ausgeglichen werden können.

Im Bergrecht gibt es eine ähnliche Betrachtungsweise; ein Bauherr kann den Bergbau nicht ignorieren, er muß sich mit der Lage seines Grundstückes abfinden. Nach § 110 (3) BBergG trägt der Bauherr unerhebliche Schäden und daraus entstehende Kosten selbst. Als unerhebliche Kosten gelten Beträge von ca. 2% der Baukosten. Bei größeren Schäden muß der Unternehmer haften.

Bei nicht mehr ausreichenden Anpassungen müssen nach § 111 BBergG zusätzliche, bauliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, und zwar aufgrund eines Verlangens des Unternehmers. Die Kosten fallen dann aber auch dem Bergbauunternehmer zur Last.

Wenn sämtliche Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg versprechen, so kann nach § 113 (1) BBergG der Bergbauunternehmer eine schriftliche Bauwarnung aussprechen.

Der Grund für diese Betrachtungen sind ökonomische Gedanken, da verhütende Maßnahmen häufig preiswerter zu realisieren sind als spätere Vergütungen nach § 110 (5) BBergG. Bei völliger Unbrauchbarkeit muß der Bergbauunternehmer dann Schadensersatz leisten.

Nicht alle Pflichten sind einklagbar, so auch im Sinne des § 112 BBergG. Vollzieht der Bauherr keine Sicherungsmaßnahmen, so kann der Unternehmer den Vollzug nicht einklagen oder Schadensersatz verlangen, denn der Bauherr hat "lediglich" die Nachteile zu tragen. Das allerdings heißt, daß er den Anspruch auf Ersatz des Bergschadens an seinem Bauwerk. Es besteht nur eine Obliegenheitspflicht für den Bauherr, es gibt keine Pflicht auf Durchführung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen. Ein wichtiger Bereich für diese Obliegenheiten ist die Versicherungswirtschaft.

_				•	•	1.		
7	uriic	7	711m	In	ha	ltsver	7610	hnic
_	ul uc		Luii		Hu.			ши

22.3 Bergschadenshaftung

In § 114 (1) und § 2 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BBergG wird der sachliche Geltungsbereich für die Bergschadenshaftung festgelegt. Der Ersatz bei Personenschäden ist erst mit der Schöpfung des Bundesberggesetzes eingeführt worden. Voraussetzung für die Haftung ist hier aber der Kausalzusammenhang zwischen der Ursache und dem Schaden.

Nach § 114 (2) BBergG sind folgende Ausgrenzungen getroffen worden :

- Arbeitsunfälle, deren Regelung das Arbeitsrecht erledigt;
- das Bergbaunachbarschaftsrecht, insbesondere Wassereinbruch. Es besteht hier keine Haftung gegenüber benachbarten Gruben. Einziger möglicher Grund für eine Haftung ist, daß sich die Bergbautreibenden in einer Risikogemeinschaft befinden und damit wissen müssen, was sie tun;
- alle Fälle, die unter § 906 BGB fallen, um diesen Paragraphen nicht auszuhebeln;
- kein Ersatz für entstandene Planungsschäden;
- kein Ersatz bei unerheblichen Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Anpassung

§ 116 BBergG behandelt die Ersatzpflicht des Bergbauberechtigten. Bei Verpachtung des Bergwerks ist neben dem Unternehmer auch der Bergbauberechtigte haftbar zu machen (gesamtschuldnerische Haftung).

Auch in abgelegten und bei Konkurs des Unternehmers kann immer noch der Bergbauberechtigte zur Haftung herangezogen werden. Zum Verhältnis als Gesamtschuldner nach § 116 (2) BBergG ist zu sagen, daß außer bei besonderen Vereinbarungen allein der Unternehmer haftet. Wenn keine zur Haftung in Frage kommende Person mehr greifbar ist, haftet nach einem Urteil des BGH aus dem Jahre 1970 der Staat. Deshalb ist nach § 115 BBergG die Haftung der Näherbetroffenen (der Bergbauberechtigten) erheblich ausgeweitet worden als mögliche Vermeidung der staatlichen Haftung.

In § 117 BBergG findet eine Spaltung der Bergschadenshaftung statt :

- Gefährdungshaftung für Unglücke mit Personenschäden und Schäden bei beweglichen Sachen mit begrenztem Umfang der Schadensersatzpflicht, die sich nach den Grundsätzen des Schadensr echts im BGB richten;
- Aufopferungshaftung ohne Haftungsbegrenzung bei Grundstücksschäden.
- § 120 BBergG beinhaltet den Begriff der Bergschadensvermutung. Normalerweise gilt, daß derjenige, der einen Schaden hat, den Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Ursache nachweisen muß. Dieser Nachweis gestaltet sich für den Geschädigten äußerst schwier ig, da in der Regel der Unternehmer im Besitz aller nötigen Informationen ist. Daher wurde im Bergrecht eine

Umkehr dieses Prinzips festgeschrieben. Nun muß der Bergbautreibende nachweisen, daß der Schaden nicht durch den Bergbaubetrieb entstanden ist. Dies führte zu einer deutlich verbesserten Stellung der Geschädigten.

Ein Geschädigter muß lediglich die Vermutung äußern, daß sein Schaden durch den Bergbaubetrieb innerhalb einer gewissen räumlichen Grenze, dem räumlichen Einwirkungsbereich, entstanden ist.

Einschränkungen des Wirkungsbereichs von Vermutungen bestehen bei offensichtlich anderen Einwirkungen nach § 120 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BBergG. Dies dient der Vermeidung von "Pseudobergschäden".

22.4 Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen

Regelungen über das Zusammenleben von Bergbau und öffentlichen Verkehrsanlagen finden sich in § 124 BBergG. Es besteht allerdings nicht mehr die klare Linie des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes, in der der Bergbau gegenüber den Verkehrsbetrieben zu weichen hatte.

Es wird eine gegenseitige Rücksichtnahme von Verkehrsbetrieben und Bergbautreibenden vorgeschrieben. Nach dem Grundsatz der Priorität wird die Kostenübernahme geregelt ("wer zuerst da war, zahlt nichts").

22.5 Haftung bei Konkurs

Wer haftet bei einem Konkurs eines Beteiligten?

Mit § 122 BBergG wird die Gründung einer Bergschadensausfallkasse angeordnet. Diese dient der Kollektivierung des Schadensersatzes, um eine Realisierung der Bergschadensregulierung zu gewährleisten.

- 23. Sonstiges
- 23.1 Bergbauliche Nebengebiete
- § 126 (1) BBergG Untertagespeicherung (insbesondere von Kohlenwasserstoffen)

In den alten Bundesländern gibt es keine sog. Speicherberechtigung. Es gilt das Grundeigentum. In den neuen Bundesländern ist eine Speicherberechtigung eingeführt worden, um einen Wildwuchs zu verhindern.

23.2 Endlagerung (insbesondere radioaktiver Abfälle)

Nach § 129 BBergG wird die Endlagerung nur nach dem Bergrecht behandelt. So gilt auch die geplante Endlagerstätte in Gorleben als Erkundungsbergwerk, das unter der Bergaufsicht steht.

